

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/4	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen	35
	Resolution C.....	35
57/278	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	35
	Resolution B.....	35
57/281	Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal	35
	Resolution B.....	35
57/283	Konferenzplanung	36
	Resolution B.....	36
57/287	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste	41
	Resolution C.....	41
57/290	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	42
	Resolution B.....	42
57/291	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone.....	44
	Resolution B.....	44
57/303	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Der ergebnisorientierte Ansatz bei den Vereinten Nationen: Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen"	46
57/304	Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien	46
57/305	Personalmanagement.....	47
57/306	Untersuchung der sexuellen Ausbeutung von Flüchtlingen durch Mitarbeiter von Hilfsorganisationen in Westafrika.	54
57/307	Rechtspflege im Sekretariat.....	55
57/310	Gehalt und Altersruhegeld des Generalsekretärs und Gehalt und ruhegehaltfähige Bezüge des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen.....	58
57/311	Finanzlage des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau	58
57/312	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO für den Zweijahreszeitraum 2004-2005.....	59
57/313	Managementüberprüfung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte	59
57/314	Verwaltung der Regelungen für kontingenteigene Ausrüstung	60
57/315	Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve	60
57/316	Leistungen bei Tod oder Invalidität.....	61
57/317	Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen.....	61
57/318	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt	62
57/319	Durchführbarkeit der Konsolidierung der Konten der verschiedenen Friedenssicherungseinsätze.....	65
57/320	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	65
57/321	Überprüfung der Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Staaten.....	66
57/322	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Politik und Verfahren der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze für die Rekrutierung internationaler Zivilbediensteter für Feldmissionen.....	66
57/323	Abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen	67
57/324	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	68
57/325	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	70
57/326	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo.....	72
57/327	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor	74
57/328	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea	76

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/329	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola.....	78
57/330	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait.....	78
57/331	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.....	80
57/332	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern.....	81
57/333	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien.....	84
57/334	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina.....	85
57/335	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo.....	86

RESOLUTION 57/4 C

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 15. April 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/429/Add.2, Ziffer 7)¹.

57/4. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

C²

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen dazu ermutigen sollen, ihre Rückstände abzubauen und letztendlich zu begleichen³;

2. *ersucht* den Beitragsausschuss, Maßnahmen mit positiver Wirkung zu empfehlen, die die Mitgliedstaaten zur Begleichung ihrer Rückstände ermutigen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/278 B

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/639/Add.1, Ziffer 6)⁴.

57/278. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B⁵

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁶, des entsprechenden Abschnitts in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

² Die Resolutionen 57/4 A und B finden sich im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/57/49 und A/57/49(Bd. I)/Corr.1), Bd. I, Abschnitt VI.

³ A/57/76.

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵ Damit wird die Resolution 57/278 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/57/49 und A/57/49(Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 57/278 A.

⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/57/5), Bd. II und Korrigendum (A/57/5/Corr.5).

⁷ Siehe A/57/772.

und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für diesen Zeitraum⁸,

1. *billigt* die geprüften Rechnungsabschlüsse für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002⁹;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und befürwortet die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer¹⁰;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und befürwortet die Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷ im Zusammenhang mit dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer;

4. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode⁸;

6. *ersucht* den Generalsekretär, weiter dafür zu sorgen, dass die interne Kontrolle bei den Friedenssicherungsmissionen verbessert wird, um eine optimale Nutzung der für Prüfungszwecke vorgesehenen Mittel sicherzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die vollinhaltliche und rasche Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung den in Ziffer 26 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer genannten Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste vorzulegen.

RESOLUTION 57/281 B

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/603/Add.1, Ziffer 6)¹¹.

⁸ A/57/416/Add.2.

⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/57/5), Bd. II und Korrigendum (A/57/5/Corr.5), Kap. V.

¹⁰ Ebd., Kap. II.

¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/281. Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal

B¹²

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997, 52/234 vom 26. Juni 1998, 53/11 vom 26. Oktober 1998, 53/218 vom 7. April 1999 und 57/281 vom 20. Dezember 2002 sowie ihres Beschlusses 55/462 vom 12. April 2001,

nach Behandlung des Jahresberichts des Generalsekretärs über von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002¹³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Generalsekretärs¹³;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in künftigen Berichten zweijährlich Informationen über den Einsatz von Gratispersonal vorzulegen und dabei unter anderem jeweils die Staatsangehörigkeit, die Dienstdauer, die Hauptabteilung, in der diese Personen eingesetzt wurden, sowie ihre jeweiligen Aufgaben anzuführen.

RESOLUTION 57/283 B

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 15. April 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/651/Add.1, Ziffer 7)¹⁵.

57/283. Konferenzplanung

B¹⁶

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom

¹² Damit wird die Resolution 57/281 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/57/49 und A/57/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 57/281 A.

¹³ A/57/721.

¹⁴ A/57/735.

¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶ Damit wird die Resolution 57/283 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/57/49 und A/57/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 57/283 A.

24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002 und 57/283 A vom 20. Dezember 2002,

in Bekräftigung ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, dafür Sorge zu tragen, dass die Amtssprachen der Vereinten Nationen gleich behandelt werden,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses¹⁷ und der Berichte des Generalsekretärs¹⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹ enthaltenen Empfehlungen an;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Konferenzausschusses¹⁷;

I

Konferenz- und Sitzungskalender

1. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A vom 18. Dezember 1998, 54/248, 55/222 und 56/242 genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, bei der Planung ihrer Sitzungen diese Beschlüsse zu beachten;

2. *bekräftigt* ihren Beschluss, dass sich alle Organe an die Amtssitzregel zu halten haben, und beschließt, dass Ausnahmen von der Amtssitzregel ausschließlich auf der Grundlage des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen genehmigt werden, den der Konferenzausschuss der Generalversammlung zur Verabschiedung empfohlen hat;

3. *bekräftigt außerdem* die einschlägigen Bestimmungen, die die Generalversammlung in Resolution 50/11 vom 2. November 1995 über die Mehrsprachigkeit festgelegt hat;

4. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Planung des Konferenz- und Sitzungskalenders zu vermeiden, dass sich die Spitzenzeiten an den verschiedenen Dienstorten überschneiden und dass die Termine für Sitzungen von miteinander zusammenhängenden zwischenstaatlichen Organen zu nahe beieinander liegen;

¹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 32* und Korrigendum (A/57/32 und Corr.1).

¹⁸ A/56/901, A/57/228 und Add.1 und 2, A/57/289 und A/C.5/56/37.

¹⁹ A/57/472.

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür Sorge zu tragen, dass jede Veränderung des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen wird;

6. *bekräftigt*, dass der Beratende Ausschuss bei der Beschlussfassung über seinen Tagungskalender, einschließlich der nicht am Amtssitz stattfindenden Tagungen, das Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses berücksichtigen soll;

II

A. Nutzung von Konferenzbetreuungsressourcen und -einrichtungen

1. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor an den vier Dienstorten 2001 um sechs Prozentpunkte unter den festgelegten Richtwert von 80 Prozent gesunken ist, wobei der Gesamtrückgang auf den 14-prozentigen Rückgang in New York zurückzuführen war;

2. *fordert* die Sekretariate und Präsidien der Organe, deren Konferenzressourcen nicht ausgelastet sind, *nachdrücklich auf*, enger mit der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zusammenzuarbeiten und Änderungen ihres Arbeitsprogramms zu erwägen, namentlich Anpassungen auf der Grundlage des früheren Musters jährlich wiederkehrender Tagesordnungspunkte, mit dem Ziel, die zu geringe Auslastung zu verbessern;

3. *stellt mit Anerkennung fest*, dass infolge der Einrichtung eines ständigen Dolmetschdienstes im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi die Anzahl der Sitzungen mit Dolmetschdiensten 2001 um 23,5 Prozent und die Anzahl der dort abgehaltenen Veranstaltungen um 10 Prozent gestiegen ist;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die gravierenden Engpässe im Hinblick auf angemessene Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi eine ernsthafte Herausforderung für jede weitere Erhöhung der Auslastung darstellen;

5. *wiederholt* ihr in Abschnitt II Ziffer 24 ihrer Resolution 56/242 an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, die Verbesserung und Modernisierung der Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu erwägen, damit dort große Tagungen und Konferenzen in angemessener Weise ausgerichtet werden können, und der Generalversammlung auf dem Hauptteil ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuss und den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

6. *begrißt* die Anstrengungen, die im letzten Jahr unternommen wurden, um die Auslastung der Konferenzdienste im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu verbessern;

7. *bedauert* es, dass der schriftliche Bericht über die Auslastung der Konferenzeinrichtungen und -dienste im Büro

der Vereinten Nationen in Nairobi für den laufenden Zeitraum dem Konferenzausschuss nicht zur Behandlung vorgelegt wurde;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Konferenzausschuss zur Behandlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung den in Ziffer 7 dieses Abschnitts genannten schriftlichen Bericht vorzulegen;

9. *bekräftigt*, dass alle Tagungen der in Nairobi ansässigen Organe in Nairobi abgehalten werden, sofern nicht die Generalversammlung oder der in ihrem Namen handelnde Konferenzausschuss etwas anderes genehmigen;

10. *rät nachdrücklich* von jeglichem Angebot der Ausrichtung von Tagungen *ab*, das gegen die Amtssitzregel verstoßen würde, insbesondere für die Zentren der Vereinten Nationen mit einem niedrigen Auslastungsgrad;

11. *legt* dem Generalsekretär *erneut nahe*, die Bemühungen des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi, mehr Tagungen für seine Einrichtungen anzuziehen, weiter zu verstärken;

12. *entnimmt* dem Bericht des Generalsekretärs, dass der Prozentsatz der Anträge regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten auf Sitzungen mit Dolmetschdiensten in New York, denen entsprochen wurde, von 92 Prozent im Zeitraum 2000-2001 auf 97 Prozent im Zeitraum vom Juli 2001 bis April 2002 angestiegen ist, dass in den vier Dienstorten insgesamt 98 Prozent der Anträge entsprochen wurde²⁰, und legt dem Sekretariat nahe, diesen Trend fortzusetzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über die Methodik für eine präzise Darstellung der Situation betreffend die Bereitstellung von Konferenzdiensten für regionale und andere wichtige Gruppen von Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten und dabei die in ihren Resolutionen 56/254 D und 56/287 zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse zu berücksichtigen;

14. *bekräftigt* ihren in ihrer Resolution 56/242 gefassten Beschluss, im Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 alle erforderlichen Mittel vorzusehen, um für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten auf entsprechenden Antrag dieser Gruppen von Fall zu Fall und im Einklang mit der bestehenden Praxis Dolmetschdienste bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss einen Bericht über die Umsetzung dieses Beschlusses vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 Informationen über die Sitzungen regionaler und anderer

²⁰ Siehe A/57/228, Abschnitt II.B.3.

wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten vorzulegen, die keine Konferenzbetreuung erhalten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zur Behandlung im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 einen gesonderten detaillierten Bericht darüber vorzulegen, welche Kosten die Bereitstellung berechenbarer und angemessenerer Konferenzdienste für die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten nach sich ziehen würde;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bei der Erstellung der Haushaltsvoranschläge für die Konferenzdienste sicherzustellen, dass die für Zeitpersonal veranschlagten Mittel so bemessen sind, dass die auf der Grundlage der derzeitigen Erfahrungen geschätzte Gesamtnachfrage nach Konferenzdiensten gedeckt werden kann;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig schriftlich über den Auslastungsgrad der Dolmetschdienste und Konferenzeinrichtungen an allen Dienstorten Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Methoden und Indikatoren für die Beurteilung der Leistung der Konferenzdienste unter dem Blickwinkel des Gesamtsystems zu entwickeln, insbesondere im Hinblick auf ihre Kostenwirksamkeit, ihre Effizienz und ihre Produktivität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, unter Berücksichtigung der besten Verfahrensweisen und der Erfahrungen anderer Organe und Organisationen, die vergleichbare Dienste anbieten, insbesondere ihrer Erfahrung bei der Berechnung der Einzelkosten innerhalb von Gesamtarbeitsabläufen, und der Generalversammlung darüber auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss Bericht zu erstatten;

20. *ermutigt* den Konferenzausschuss, die Verfahren für die Teilnahme von Beobachtern an der Arbeit des Ausschusses fortlaufend zu überprüfen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig alle Möglichkeiten zu sondieren, wie die Konferenzzentren der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden können, und der Generalversammlung darüber auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss Bericht zu erstatten;

B. Verbesserung der Leistung der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, so bald wie möglich mit Rat und Unterstützung seitens des Sekretariats-

Amtes für interne Aufsichtsdienste und unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Resolution einen Durchführungsplan für die vorgesehenen Verbesserungen aufzustellen, und ersucht den Generalsekretär, Fortschrittsindikatoren in den Plan aufzunehmen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag, die Aufgaben der Sekretariate für die technische Betreuung des Fünften und des Sechsten Ausschusses der Generalversammlung in die Hauptabteilung einzugliedern, und ersucht den Generalsekretär, diesen Vorschlag im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zur weiteren Behandlung vorzulegen;

4. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, die bestehenden Leistungsnormen weiter zu entwickeln oder zu aktualisieren, um die Aufgaben zu berücksichtigen, die das Personal der Sprachendienste derzeit wahrnimmt, die jedoch nicht in den Normen enthalten sind, und dabei den besten Verfahrensweisen und den Erfahrungen anderer Organe und Organisationen, die vergleichbare Arbeit leisten, Rechnung zu tragen sowie sachverständige Berater heranzuziehen und gleichzeitig die Auswirkungen technologischer Neuerungen zu berücksichtigen;

5. *bittet* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der komplexen und intellektuell anspruchsvollen Tätigkeit der Sprachendienste die Leistungsindikatoren weiter zu verfeinern, um die Qualität der Aufgaben zu bewerten, die diese Dienste zur Zufriedenheit der Mitgliedstaaten wahrnehmen;

6. *bekräftigt* die Konzepte der Delegation von Befugnissen und der Durchsetzung der Rechenschaftspflicht, die im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung anzuwenden sind;

7. *betont*, dass die Hauptabteilung für die Umsetzung grundsatzpolitischer Vorgaben, die Aufstellung von Normen und Leitlinien, die Beaufsichtigung und Koordinierung der Konferenzdienste der Vereinten Nationen und die Gesamtverwaltung der Ressourcen im Rahmen des entsprechenden Haushaltskapitels verantwortlich ist, während die Büros der Vereinten Nationen in Genf, Wien und Nairobi weiter für den laufenden Betrieb verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind;

8. *betont außerdem*, dass bei der Stärkung des Gesamtmanagements die Verantwortungsbereiche und Funktionen der Hauptabteilung und der großen Dienstorte im Haushalts- und Personalbereich im Einklang mit den jeweiligen Mandaten klar definiert werden sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der verschiedenen Dienstorte und ihrer Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Konferenzdienste;

9. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung der Ziffer 8 dieses Abschnitts einen umfassenden Dialog und eine umfassende Koordinierung zwischen der Hauptabteilung und den Büros der Vereinten Nationen in Genf, Wien und Nairobi

im Hinblick auf die Überarbeitung der einschlägigen Sekretariatsdokumente zu gewährleisten, erforderlichenfalls mit Beratung durch das Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit seinem Mandat;

10. *nimmt Kenntnis* von der Absicht, die Aufgaben der redaktionellen Unterstützung zu stärken und zu integrieren und betont, wie wichtig es ist, dass die Funktion der Endredaktion der offiziellen Dokumente beibehalten wird und gleichzeitig die Vorredaktions-Funktionen der Hauptabteilung gestärkt werden, um so entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung die rechtzeitige Vorlage der Dokumente zu verbessern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, als Folgemaßnahme zu seinem Bericht²¹ im Kontext dieser Resolution darüber Bericht zu erstatten, wie sich die Reforminitiative auf die anderen großen Dienstorte auswirken wird, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten und ihrer operativen Verantwortlichkeiten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die Änderungen der Struktur und des Namens der Hauptabteilung mit den bestehenden Mandaten, unter anderem mit dem mittelfristigen Plan, im Einklang stehen, dass die Erfüllung dieser Mandate sichergestellt ist und dass es nicht zu einem unfreiwilligen Ausscheiden von Personal kommt, dass diese Änderungen die Qualität und die rasche Erbringung der technischen Unterstützungsdienste für die zwischenstaatlichen Organe verbessern und nicht beeinträchtigen und dass sie auch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Umfang der Produktion von Dokumenten und die gleichzeitige Verteilung von Druckexemplaren dieser Dokumente in allen sechs Amtssprachen auf Antrag der Mitgliedstaaten haben, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *stimmt* mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in Ziffer 6 seines Berichts¹⁹ *überein*, dass ein pragmatischer Ansatz verfolgt werden soll, um die Fähigkeit zwischenstaatlicher Organe oder Konferenzen, ihre Arbeiten erfolgreich abzuschließen, nicht unnötig einzuschränken;

III

Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

1. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Sechs-Wochen-Regel für die Herausgabe von Dokumenten kaum eingehalten wird, und legt dem Generalsekretär angesichts der Auswirkungen der verspäteten Einreichung von Dokumenten auf ihre fristgerechte Herausgabe nahe, sich mit dieser beunruhigenden Situation zu befassen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, dass die Dokumente entsprechend der Sechs-Wochen-Regel für

die Verteilung der Dokumente gleichzeitig in den sechs Amtssprachen der Generalversammlung zur Verfügung stehen;

3. *bedauert abermals zutiefst*, dass die Urheberabteilungen sich nicht an Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222 halten, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung dieser Bestimmung sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Sekretariat, die Organisationen, Gremien und Organe dem Ersuchen in Ziffer 3 dieses Abschnitts nachkommen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über Verstöße vorzulegen;

5. *stellt fest*, dass die Nichteinhaltung von Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222 auch die Nichteinhaltung der Sechs-Wochen-Regel für die Verfügbarkeit von Dokumenten sowie der Resolution 50/11 über die Mehrsprachigkeit bedeutet, in der die Generalversammlung daran erinnerte, dass die gleichzeitige Verteilung der Dokumente in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen sichergestellt werden muss;

6. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Generalsekretär gewisse Fortschritte bei der Erfüllung einiger Bestimmungen in Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 56/242 erzielt hat und ersucht den Generalsekretär, alle Hauptabteilungen auch weiterhin anzuweisen, in vom Sekretariat erstellte Berichte, wo angebracht, die folgenden Bestandteile aufzunehmen:

- a) eine Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

7. *wiederholt*, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat und die Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen sollen;

8. *ersucht* das Amt für interne Aufsichtsdienste *erneut*, seine Berichte im Einklang mit Ziffer 12 der Resolution 53/208 B vom 18. Dezember 1998 vorzulegen;

9. *bedauert*, dass bei verspäteter Herausgabe eines Berichts einige Hauptabteilungen des Sekretariats bei der Vorstellung des Berichts noch immer nicht die Gründe für die Verspätung angeben;

10. *wiederholt ihren Beschluss*, dass bei verspäteter Einreichung eines Berichts bei den Konferenzdiensten die Gründe dafür in einer Fußnote zu dem Dokument anzugeben sind;

²¹ A/57/289.

11. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Dokumente gegenwärtig verspätet eingereicht und herausgegeben werden und dass sich diese Situation nachteilig auf die Arbeit der zwischenstaatlichen Organe und Sachverständigengremien auswirkt;

12. *stellt fest*, dass die Hauptabteilung einen Zeitplan für die Einreichung von Manuskripten aufstellen wird, der das Arbeitsprogramm der Tagung, auf der der Bericht zu behandeln ist, sowie die erforderliche Zeit, um ein hochwertiges Dokument gleichzeitig in den sechs Amtssprachen herauszubringen, berücksichtigt;

13. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, mit diesem Konzept die gegenwärtige Situation der verspäteten Einreichung und Herausgabe von Dokumenten zu verbessern, damit die bestehenden Regeln für die Herausgabe von Dokumenten wirksamer eingehalten werden, und betont in diesem Zusammenhang, dass ein solches Konzept darauf abzielen soll, die Arbeitsweise des Sekretariats zu verbessern und gleichzeitig die Arbeit der Mitgliedstaaten zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

14. *erklärt erneut*, dass innerhalb des Sekretariats ein Verantwortungs- und Rechenschaftssystem aufgebaut werden muss, um die rechtzeitige Einreichung der Dokumente zur Weiterverarbeitung zu gewährleisten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung der Ziffer 14 dieses Abschnitts vorzulegen, unter Berücksichtigung von Abschnitt III Ziffer 10 der Resolution 56/242;

16. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Aufmerksamkeit der betroffenen Organe auf die Regeln 78 und 120 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu lenken, wenn sie Maßnahmen in Bezug auf Resolutions- und Beschlussentwürfe ergreifen;

17. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der verspäteten Herausgabe der Wort- und Kurzprotokolle und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu ergreifen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Möglichkeit weiterer diesbezüglicher Maßnahmen zu untersuchen, namentlich die Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Erstellung von Kurzprotokollen durch die Hauptabteilung und der Verfassung von Presseerklärungen durch die Hauptabteilung Presse und Information, unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Charakters von Kurzprotokollen und Presseerklärungen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten die von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen binnen fünfzehn Ta-

gen nach Ende jeder Tagung zugeleitet werden, um die bedauerlichen Verzögerungen zu überwinden;

20. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien, den Prozentsatz der auf Arabisch zur Verfügung stehenden Dokumente im Zweijahreszeitraum 2004-2005 auf 100 Prozent zu erhöhen, und bekräftigt in diesem Zusammenhang alle einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, die Herausgabe aller Dokumente und Veröffentlichungen der Kommission auf Arabisch in vollem Umfang sicherzustellen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, die umfassende Durchführung der Ziffer 20 dieses Abschnitts sicherzustellen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

22. *betont*, dass die gleichzeitige Verteilung von gedruckten Dokumenten in allen Amtssprachen an die Mitgliedstaaten beibehalten werden muss;

23. *betont außerdem*, dass das Drucken bei Bedarf keine nachteiligen Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienste und die Menge der von den Mitgliedstaaten benötigten Dokumente haben soll;

24. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag, den elektronischen Zugang zu den Sammlungen, Veröffentlichungen und Sitzungsdokumenten der Vereinten Nationen zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, die interne Kapazität für die Bereitstellung von gedruckten Exemplaren auf Antrag von Mitgliedstaaten beizubehalten, vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 56/242;

25. *begrüßt* es, dass die Versendung von Dokumenten per Kurierpost an die Dienstorte entfällt, da diese in der Lage sind, Dokumente aus dem Elektronischen Dokumentenarchiv oder anderen Datenbanken der Vereinten Nationen herunterzuladen und auszudrucken;

26. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten eine Bestätigung der Anzahl der Druckexemplare von Dokumenten einzuholen, die sie jeweils benötigen;

27. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, Konsultationen mit Universitäten, Depotbibliotheken und anderen Institutionen über ihre weitere Belieferung mit Dokumenten der Vereinten Nationen zu führen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der in Ziffer 27 genannten Konsultationen vorzulegen;

29. *bekräftigt* Abschnitt B der Resolution 52/214 und betont erneut, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren sachlichen In-

halt beeinträchtigen darf und dass eine Reduzierung bei konsolidierten Berichten flexibel zu handhaben ist;

30. *verweist erneut* auf Ziffer 20 der Resolution 54/249 vom 23. Dezember 1999 und ersucht den Generalsekretär, sich im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 mit dieser Frage zu befassen;

IV

Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

1. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Arabische Gruppe und die Englische Gruppe in der Dolmetsch-Sektion des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi noch nicht über die volle Personalausstattung verfügen, und erneuert in diesem Zusammenhang ihr in Abschnitt IV Ziffer 9 der Resolution 56/242 enthaltenes Ersuchen, die noch freien Stellen rasch zu besetzen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. *hebt hervor*, wie wichtig die Mehrsprachigkeit und die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 Vorschläge darüber vorzulegen, wie der De-facto-Abstand zwischen dem spanischen Übersetzungsdienst und den anderen Amtssprachendiensten mit ähnlichem Arbeitsvolumen geschlossen werden kann, ohne dass sich dies in irgendeiner Weise nachteilig auf die anderen Amtssprachendienste auswirkt;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem hohen Anteil unbesetzter Stellen im Spanischen Übersetzungsdienst;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die freien Stellen in allen sechs Amtssprachendiensten der Vereinten Nationen rasch zu besetzen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung von Abschnitt IV Ziffer 6 der Resolution 56/242 vorzulegen;

7. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass manche offiziellen Dokumente nicht in alle Amtssprachen der Organisation übersetzt werden, und wiederholt ihr in Ziffer 8 der Resolution 56/242 enthaltenes Ersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass auch weiterhin Anstrengungen zur Verbesserung der Qualitätskontrolle in den Sprachendiensten an allen Dienstorten unternommen werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass Übersetzungen grundsätzlich dem besonderen Charakter einer jeden Sprache Rechnung tragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, im Hinblick auf die weitere Verbesserung der Qualität der Übersetzung von Dokumenten, die in den sechs Amtssprachen herausgegeben werden, dafür zu sorgen, dass zwischen dem Personal der Übersetzungsdienste und der Dolmetschdienste, zwischen den Amtssitzen der Vereinten Nationen in New York, Genf, Wien und Nairobi und zwischen den Übersetzungsabteilungen und den Mitgliedstaaten ein ständiger Dialog im Hinblick auf die Vereinheitlichung der verwendeten Terminologie stattfindet;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner erneut*, Informationssitzungen zu veranstalten, um die Mitgliedstaaten regelmäßig über die verwendete Terminologie zu unterrichten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, mit den betroffenen Mitgliedstaaten Konsultationen über die Verbesserung der Übersetzungsdienste zu führen;

13. *erinnert* an Abschnitt IV Ziffer 1 ihrer Resolution 56/242, in der sie den Generalsekretär ersuchte, erst dann wieder Pilotprojekte für Teledolmetschung durchzuführen, wenn technologische Entwicklungen dies rechtfertigen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die in Ziffer 102 des Berichts des Generalsekretärs²² genannten Erfahrungen internationaler Institutionen und Organisationen auf diesem Gebiet zu berücksichtigen;

V

Informationstechnik

hebt hervor, dass das Hauptziel der Einführung neuer Technologien die Verbesserung der Qualität der Konferenzdienste und die Gewährleistung ihrer fristgerechten Bereitstellung sein sollte;

* * *

ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/287 C

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 15. April 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/604/Add.1, Ziffer 10)²³.

²² A/57/228.

²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/287. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

C²⁴

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/246 vom 24. Dezember 2001,

nach Behandlung des Jahresberichts des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002²⁵,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste²⁵;

3. *begrüßt* die kontinuierlichen Bemühungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, sein Programm mit anderen Aufsichtsorganen wie dem Rat der Rechnungsprüfer und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe abzustimmen;

4. *betont* die Notwendigkeit, die Ausrüstung für Friedenseinsätze angemessen zu überwachen und entsprechende Unterlagen zu führen, über ordnungsgemäße Bestands- und interne Kontrollsysteme zu verfügen, eine ausreichende Kontrolle über die Missionskonten auszuüben und die Beschaffungsrichtlinien zu befolgen, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste von den zuständigen Hauptabteilungen und Friedenssicherungsmissionen in vollem Umfang umgesetzt werden;

5. *ermutigt* das Amt für interne Aufsichtsdienste, auch weiterhin dazu beizutragen, dass die Ressourcen der Vereinten Nationen besser genutzt werden und die Rechenschaftspflicht in der gesamten Organisation gefördert wird;

6. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu Problembereichen bei der Funktionsweise und der Verwaltung des Anlageverwaltungsdiensts des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die diesbezüglichen besonders bedeutsamen Empfehlungen des Amtes vollständig und rasch umgesetzt werden.

²⁴ Die Resolutionen 57/287 A und B finden sich im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/57/49 und A/57/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, Abschnitt VI.

²⁵ Siehe A/57/451.

RESOLUTION 57/290 B

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)²⁶.

57/290. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

B²⁷

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs "Übersicht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Haushaltsvollzug im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 und Haushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004"²⁸ sowie der einschlägigen Abschnitte des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁹,

erfreut über die Vorlage des Übersichtsberichts,

Ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren und Gliederung des Haushaltsplans

1. *unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/231 vom 23. Dezember 2000, 56/293 vom 27. Juni 2002 und 57/300 vom 20. Dezember 2002;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär auch weiterhin unternimmt, um ein ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren zu verwirklichen und die Voranschläge für die Friedenssicherungshaushalte für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 fristgerecht vorzulegen;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 37 bis 56 und 134 bis 136 seines Berichts²⁹ an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei der Anwendung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens auf die Friedenssicherungshaushalte die spezifischen Merkmale und Mandate jeder Friedenssicherungsmission voll berücksichtigt werden;

5. *nimmt* von der in Ziffer 44 des Berichts des Beratenden Ausschusses genannten Absicht des Generalsekretärs

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷ Damit wird die Resolution 57/290 in Abschnitt VI *des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/57/49 und A/57/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 57/290 A.

²⁸ A/57/723.

²⁹ Siehe A/57/772.

Kenntnis, mit der neuen Gliederung des Haushaltsplans die Entscheidungsfindung zu verbessern, und bekräftigt, dass die Haushaltsdokumente für die Friedenssicherung alle Angaben enthalten sollen, die die Mitgliedstaaten für sachlich fundierte Entscheidungen benötigen, einschließlich einer umfassenden Begründung für die beantragten Mittel;

6. *erklärt erneut*, dass die formale Gestaltung der Haushaltspläne mit den von der Generalversammlung erteilten Mandaten übereinstimmen soll;

7. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung eine Evaluierung der Verwirklichung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens bei den Friedenssicherungseinsätzen vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 den Zusammenhang zwischen den Missionszielen und den beantragten Mitteln stärker herauszuarbeiten;

9. *beschließt*, dass die Vollzugsberichte und die Haushaltsentwürfe für die Friedenssicherungseinsätze und den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt auch künftig in gesonderten Dokumenten vorgelegt werden sollen;

Kommunikations- und Informationstechnologie

10. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses betreffend die Ausweitung der Informationstechnologieprogramme in bestimmten Friedenssicherungsmissionen, deren Tätigkeiten und Personal derzeit abgebaut werden³⁰, sowie von seiner Warnung vor einer offensichtlich bestehenden Tendenz, die modernsten Kommunikations- und Datenverarbeitungsgeräte anzuschaffen, die den praktischen Bedürfnissen der Missionen möglicherweise nicht angemessen sind³¹;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über den funktionsgerechten Bedarf der Feldmissionen an Kommunikations- und Informationstechnologie vorzulegen, der auch Ersatzprogramme, die Entsorgung gebrauchter informationstechnischer Anlagen, den Stand laufender und neuer Projekte sowie eine Evaluierung der gegenwärtigen Politiken und Verfahren im Hinblick auf ihre Kostenwirksamkeit, ihre Effizienz und ihre Produktivitätsvorteile umfasst;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass der genannte Bericht mit der Ausrichtung der Gesamtstrategie der Organisation auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie übereinstimmt und dass

er die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in den Ziffern 102 bis 106 seines Berichts²⁹ berücksichtigt;

Schulung

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass die Investitionen im Schulungsbereich dem Bedarf entsprechen, auf die Steigerung von Effizienz und Leistung abzielen und zur Laufbahnförderung des Personals der Organisation beitragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste die Managementpolitik in Bezug auf Schulung und damit zusammenhängende Reisekosten in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und in den Friedenssicherungsmissionen zu präzisieren, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der von den Vereinten Nationen bereitgestellten Schulung für Militärpersonal, Zivilpolizei und Zivilpersonal und in Erwägung der Ziffern 127 bis 133 des Berichts des Beratenden Ausschusses²⁹, und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Rekrutierung

15. *verweist* auf Ziffer 2 ihrer Resolution 57/287 A vom 20. Dezember 2002;

16. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den anhaltenden Verzögerungen bei der Rekrutierung von Personal in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und ihren negativen Auswirkungen auf die Friedenssicherungsmissionen, insbesondere in Afrika;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sich dafür zu verwenden, dass verstärkt einheimisches Personal entsprechend der Definition in Ziffer 80 des Berichts des Beratenden Ausschusses²⁹ eingesetzt wird, wo dies möglich und kostenwirksam ist, und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung darüber zu Bericht zu erstatten;

18. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die Rekrutierung für Feldmissionen zu beschleunigen und dabei gegebenenfalls die Möglichkeit zu berücksichtigen, die Rekrutierungsbefugnis und die diesbezügliche Rechenschaftspflicht, einschließlich des Einsatzes fairer und transparenter Rekrutierungsverfahren und Überwachungsmechanismen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung an die Feldmissionen zu delegieren, und ihr auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

19. *macht sich* die Bemerkungen und Empfehlungen in den Ziffern 78 und 80 bis 85 des Berichts des Beratenden Ausschusses *zu eigen*;

³⁰ A/57/772/Add.5, Ziffer 41, und A/57/772/Add.6, Ziffer 33.

³¹ A/57/772, Ziffer 106.

20. *betont*, dass jede Neueinstufung von Dienstposten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung sowie mit der Personalordnung und dem Personalstatut der Vereinten Nationen im Einklang stehen soll;

Dienstreisen

21. *erklärt erneut*, dass Reisekostenanträge künftig angemessen begründet werden sollen, wobei namentlich zu erläutern ist, inwieweit die betreffende Dienstreise einen messbaren Beitrag zur Erreichung festgelegter Ziele leisten wird;

Management des Beschaffungs- und Vertragswesens

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über das Management des Beschaffungs- und Vertragswesens bei den Friedenssicherungseinsätzen vorzulegen, der konkrete Vorschläge für die Behebung möglicher Interessenkonflikte enthält, die in diesem Bereich im Hinblick auf die an dem Beschaffungszyklus beteiligten Bediensteten der Vereinten Nationen entstehen könnten, einschließlich der Möglichkeit, einen Verhaltenskodex, eine Unabhängigkeitserklärung sowie Bestimmungen festzulegen, die die Vertraulichkeit der mit ihren Aufgaben als Bedienstete der Vereinten Nationen zusammenhängenden Informationen gewährleisten, und dabei auch die Ziffern 116 bis 119 des Berichts des Beratenden Ausschusses²⁹ zu berücksichtigen.

RESOLUTION 57/291 B

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/657/Add.1, Ziffer 6)³².

57/291. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

B³³

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone³⁴ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁵,

eingedenk der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone sowie der späteren Re-

³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³³ Damit wird die Resolution 57/291 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/57/49 und A/57/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 57/291 A.

³⁴ A/57/680, A/57/681 und A/57/723.

³⁵ A/57/772 und Add.3.

solutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1470 (2003) vom 28. März 2003,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone sowie auf ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zuletzt Resolution 57/291 A vom 20. Dezember 2002,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 170 Millionen US-Dollar, was etwa 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundzwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und admini-

strative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

11. *bekundet ihre Besorgnis* über die anhaltenden Verzögerungen bei der Personalrekrutierung und Stellenbesetzung und *ersucht* den Generalsekretär, unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002³⁷;

13. *beschließt*, die gemäß der Resolution 56/251 A der Generalversammlung vom 24. Dezember 2001 für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 für die Mission bewilligten Haushaltsmittel von 717.603.059 Dollar auf 676.603.059 Dollar zu verringern, das heißt auf den Betrag, der für denselben Zeitraum unter den Mitgliedstaaten veranlagt wurde;

14. *beschließt außerdem*, die Verminderung der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom

1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 von 8.317.778 Dollar auf 7.989.378 Dollar zu genehmigen;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

15. *beschließt ferner*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone den Betrag von 543.489.900 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 520.053.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 17.946.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 5.490.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 509.436.300 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 sowie des Beitragsschlüssels für das Jahr 2004³⁸ zu einem monatlichen Satz von 42.453.025 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 10.167.800 Dollar zu einem monatlichen Satz von 847.317 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5,8 Millionen Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.043.200 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 324.600 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

18. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 56.560.600 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B

³⁶ Siehe A/57/772/Add.3.

³⁷ A/57/680.

³⁸ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 56.560.600 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 510.300 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag anzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/303

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 15. April 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/649/Add.1, Ziffer 9)³⁹.

57/303. Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Der ergebnisorientierte Ansatz bei den Vereinten Nationen: Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen"

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 55/231 vom 23. Dezember 2000 sowie der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden,

³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/253 vom 24. Dezember 2001 und 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002 sowie ihren Beschluss 57/575 vom 20. Dezember 2002,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Der ergebnisorientierte Ansatz bei den Vereinten Nationen: Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen"⁴⁰ sowie der diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs und des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁴¹,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁴⁰ und den diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs und des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁴¹;

2. *ersucht* den Programm- und Koordinierungsausschuss, den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und die diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs und des Koordinierungsrats der Leiter auf seiner dreiundvierzigsten Tagung zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/304

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 15. April 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/649/Add.1, Ziffer 9)⁴².

57/304. Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/239 und 56/253 vom 24. Dezember 2001,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über eine Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien⁴³ und begrüßt ihn als bedeutenden Fortschritt bei der Ausarbeitung eines strategischen Orientierungsrahmens für die Weiterentwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien bei den Vereinten Nationen, wie in ihrer Resolution 56/239 gefordert;

2. *betont*, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologien als strategisches Instrument zur Stärkung der Funktionsfähigkeit der Vereinten Nationen sind, und ist sich dessen bewusst, dass ihr Einsatz innerhalb der gesamten Organisation die Möglichkeit bietet, die Wirksamkeit und die Ar-

⁴⁰ Siehe A/57/372 und Corr.1.

⁴¹ Siehe A/57/372/Add.1.

⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴³ A/57/620.

beitsmethoden zu verbessern, die Mehrsprachigkeit zu erleichtern, namentlich bei der Öffentlichkeitsarbeit, und die mandatsmäßige Programmdurchführung zu verbessern;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Schlüsselementen des vom Generalsekretär umrissenen Konzepts, namentlich von den drei großen Bereichen Informationsaustausch und -verbreitung, Verwaltung und Management sowie Betreuung der Leitungs- und sonstigen Organe der Vereinten Nationen, die einen Rahmen für die Einordnung von Initiativen bilden, dem Vorrang, der einer robusten Infrastruktur, der System-sicherheit, der Zuverlässigkeit der Vernetzung mit dem Feld und dem Ausbau der internen personellen Kapazitäten beige-messen wird, der Schaffung einer Lenkungsstruktur sowie dem Erfordernis, zu gewährleisten, dass die Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien einen greifbaren Nutzen erzielen, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten steht;

4. *ersucht* den Generalsekretär, zur Behandlung im Zusammenhange mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 weitere Informationen und Vorschläge vorzulegen, die die weitere Stärkung der Lenkungs- und zentralen Führungsstrukturen vorsehen, einschließlich eines Mechanismus zur Bewertung der erzielten Ergebnisse und zur Anwendung der gewonnenen Erfahrungen sowie des Vorschlags des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁴, den Leiter der Abteilung Informationstechnische Dienste des Sekretariats-Bereichs Zentrale Unterstützungsdienste an die Spitze der gesamten Informations- und Kommunikationstechnologie bei den Vereinten Nationen zu stellen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, Vorschläge dazu abzugeben, wie diese Funktion am besten in die Organisationsstruktur der Vereinten Nationen integriert werden kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür Sorge zu tragen, dass die informations- und kommunikationstechnischen Erfordernisse der verschiedenen Dienstorte und der Regional-kommissionen, insbesondere derjenigen in Entwicklungsländern, im Rahmen der Strategie⁴³ voll berücksichtigt und geeignete Vorkehrungen für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in diesen Büros getroffen werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 die folgenden Zusatzinformationen vorzulegen:

a) Aktualisierte Angaben über den Umsetzungsstand der in der Strategie genannten Projekte;

b) möglichst quantitative Angaben zum voraussichtlichen Nutzen der Investitionen in die geplanten und vorgeschlagenen Großprojekte;

c) konkrete Pläne zur Verstärkung der informations- und kommunikationstechnischen Infrastruktur und des daraus entstehenden funktionalen Nutzens, Maßnahmen zur Verstärkung der Systemsicherheit sowie die Mittel für die Gewährleistung der Zuverlässigkeit des Systems und für seine Instandhaltung, möglichst im Vergleich zu den Verfahrensweisen in ähnlichen Organisationen;

d) die konkreten Ziele für den geplanten oder vorgeschlagenen Ausbau der Vernetzung mit den verschiedenen Dienstorten, den Feldmissionen, den Regionalkommissionen, dem Internationalen Gerichtshof, dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu prüfen, an welcher Stelle in der Organisation die nicht mit der Informations- und Kommunikationstechnologie zusammenhängenden technischen Funktionen, die sich derzeit unter dem Dach der Abteilung Informationstechnische Dienste befinden, am besten untergebracht werden können;

8. *vermerkt*, dass die Bestimmungen dieser Resolution Leitlinien beinhalten, die dem Beratenden Ausschuss bei seiner Behandlung der Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien helfen können, und beschließt, auf diese Frage und auf den Bericht des Generalsekretärs im Lichte der diesbezüglichen Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zurückzukommen.

RESOLUTION 57/305

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 15. April 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/771, Ziffer 8)⁴⁵.

⁴⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7)*, Ziffer 87.

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/305. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 beziehungsweise 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998, 53/221 vom 7. April 1999 und 55/258 vom 14. Juni 2001 und ihres Beschlusses 56/462 vom 24. Dezember 2001 sowie ihrer anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution,

nach Behandlung der einschlägigen Berichte über Fragen des Personalmanagements, die der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt wurden⁴⁶, sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁷,

I

Grundsätze und Rolle des Sekretariats-Bereichs Personalmanagement

1. *bekräftigt* die in Abschnitt I der Resolutionen 53/221 und 55/258 festgelegten Grundsätze für das Personalmanagement und die Rolle des Sekretariats-Bereichs Personalmanagement;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen den mit Resolution 52/252 gebilligten Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt befolgen, in Übereinstimmung mit Artikel 1.2 des Personalstatuts der Vereinten Nationen und dem in Abschnitt I Ziffer 6 der Resolution 53/221 festgehaltenen Grundsatz der Integrität und Unabhängigkeit des internationalen öffentlichen Dienstes;

II

Reform des Personalmanagements

1. *würdigt* die Bemühungen des Generalsekretärs zur Reform des Personalmanagements in der Organisation und bekräftigt in dieser Hinsicht, wie wichtig die zentrale Rolle des Bereichs Personalmanagement bei der Verwirklichung dieses Ziels ist;

2. *begrißt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Beschäftigungsbedingungen im Rahmen

⁴⁶ A/55/451, A/56/227, A/56/512 und Corr.1, A/56/701, A/56/816 und A/56/834; *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/57/16)* und ebd., *Beilage 30 (A/57/30)*; A/57/126, A/57/276, A/57/293, A/57/310, A/57/413, A/57/414, A/57/726; A/C.5/56/3, A/C.5/56/L.7 und A/C.5/57/L.3.

⁴⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7)*, Ziffern 130-135; A/56/846 und A/57/469.

des gemeinsamen Systems zu verbessern, und erklärt, dass seine Initiativen zur Verbesserung der Leistung, der Produktivität und der Ergebnisse in der gesamten Organisation eine notwendige Ergänzung verbesserter Beschäftigungsbedingungen sind;

3. *schließt sich* den Ansichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 17 seines Berichts⁴⁸ an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung umfassend über die Ergebnisse der Reform des Personalmanagements Bericht zu erstatten, wenn ausreichende Informationen über die Erfahrungen des Sekretariats mit der Umsetzung der Reforminitiativen verfügbar sind, die im Rahmen der Vorrechte des Generalsekretärs liegen oder die von der Generalversammlung gebilligt wurden;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste eine Studie der Auswirkungen der Reform des Personalmanagements, insbesondere über die Verbesserungen bei der Rekrutierung, Stellenbesetzung, Beförderung und Schulung, einschließlich einer Bewertung der Rolle der zentralen Überprüfungsgruppen und der Mobilität, innerhalb des Sekretariats vorzunehmen und dabei unter anderem die entsprechenden Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu berücksichtigen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür Sorge zu tragen, dass alle künftigen Berichte über die Durchführung der Reform des Personalmanagements den Schwerpunkt auf die Ergebnisse der Maßnahmen legen;

Rekrutierung und Stellenbesetzung

7. *bekräftigt* die Bestimmungen in Abschnitt IV der Resolution 55/258 über Rekrutierung, Stellenbesetzung und Beförderung und *ersucht* den Generalsekretär, ihre umfassende Einhaltung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität ist, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung;

9. *erklärt erneut*, wie wertvoll ein transparenter Rekrutierungs-, Stellenbesetzungs- und Beförderungsprozess in der Organisation ist;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Bereich Personalmanagement die Rechenschaftspflicht

⁴⁸ A/57/469.

der Programmleiter im Prozess der Personalauswahl sicherzustellen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe nach Bedarf Maßnahmen auszuarbeiten, um in den Vereinten Nationen Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder der Sprache zu verhüten, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta und den Bestimmungen des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über den nach wie vor hohen Anteil unbesetzter Stellen an einigen Dienstorten und in einigen Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, insbesondere in Entwicklungsländern;

13. *erinnert* an die Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Anschluss an die Inspektion der Verwaltungs- und Managementpraktiken des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi⁴⁹ und *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die Ursachen des anhaltend hohen Anteils unbesetzter Stellen in allen besonders stark betroffenen Büros und Regionalkommissionen der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, anzugehen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Unterschiede bei den Leitlinien und Verfahren für die Rekrutierung, Auswahl und Ernennung von Bediensteten Bericht zu erstatten, die zwischen dem Sekretariat und den gemeinsam finanzierten Organisationen bestehen, wie dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, und sich dabei insbesondere mit den Mechanismen zu befassen, die in diesen gemeinsam finanzierten Organisationen den gleichberechtigten Zugang zu Bewerbungsmöglichkeiten, die Einstellung von Bediensteten auf der Grundlage ihrer Verdienste sowie die Fairness und Transparenz des Auswahlprozesses gewährleisten sollen;

15. *begrüßt* die Einführung des Galaxy-Systems und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass dadurch die Transparenz, die Effizienz und die Wirksamkeit des Rekrutierungsprozesses im System der Vereinten Nationen gestärkt werden, vorbehaltlich des durch die gegenwärtigen Mandate vorgegebenen Rechtsrahmens für das Personalmanagement in der Organisation;

16. *stellt fest*, dass Staatsangehörige von einhundertsechsdutzend Mitgliedstaaten über Galaxy Bewerbungen eingereicht haben;

17. *ersucht* den Generalsekretär, Galaxy weiter zu verbessern, namentlich durch Maßnahmen zur Bewältigung der wachsenden Zahl von Bewerbungen, alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzuladen, Galaxy für die Rekrutierung zu verwenden, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über das Funktionieren des Systems Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten monatlich auf der Internetseite der Vereinten Nationen sowie auf Antrag in gedruckter Form über alle Ernennungen zu unterrichten;

19. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Erfahrungen, Kenntnisse und das institutionelle Gedächtnis, die im System der Vereinten Nationen erworben wurden, bei der Bewertung von Beförderungsanträgen gebührend berücksichtigt werden, entsprechend der Notwendigkeit, die Bediensteten auf Grund ihrer Verdienste, ihrer nachgewiesenen Kompetenzen und ihrer Leistung auszuwählen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Besetzung freier Stellen in den Sprachendiensten des Sekretariats höchste Qualität der Übersetzung und Dolmetschung in allen sechs Amtssprachen sicherzustellen;

21. *verweist* auf Resolution 55/258, insbesondere Abschnitt IV Ziffer 3, und macht auf die Schwierigkeiten aufmerksam, denen sich manche Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, beim Zugang zur Informationstechnologie gegenübersehen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der genannten Schwierigkeiten auch künftig im Einklang mit Resolution 55/258 ein System für die Verteilung von Druckexemplaren aller Stellenausschreibungen an alle Delegationen beizubehalten, außer an diejenigen, die etwas anderes angeben, sowie auch die Praxis der Annahme und Bearbeitung von Bewerbungen in Papierform weiterzuführen;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf der offiziellen Internetseite der Vereinten Nationen Informationen über Galaxy in allen sechs Amtssprachen bereitzustellen;

24. *bekräftigt*, dass die Gleichberechtigung der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats geachtet werden muss, bekräftigt außerdem die Verwendung zusätzlicher Arbeitssprachen an bestimmten Dienstorten auf der Grundlage eines Mandats und *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in den Stellenausschreibungen die Beherrschung einer der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats ver-

⁴⁹ Siehe A/56/620.

langt wird, es sei denn, die mit der Stelle zusammenhängenden Aufgaben erfordern eine bestimmte Arbeitssprache;

25. *erklärt*, dass freie Stellen vorbehaltlich der operativen Erfordernisse rasch besetzt werden müssen, und ersucht den Generalsekretär, sich um einen zügigen Abschluss des Rekrutierungsprozesses zu bemühen;

26. *begrüßt* die Fortschritte bei der Verringerung der Anzahl der Mitgliedstaaten, die im Sekretariat unterrepräsentiert sind;

27. *bringt jedoch ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die Anzahl der Mitgliedstaaten, die nach wie vor im Sekretariat nicht repräsentiert oder unterrepräsentiert sind, sowie über die Anzahl der überrepräsentierten Mitgliedstaaten;

28. *bekräftigt* Abschnitt IV Ziffer 8 der Resolution 55/258, namentlich die Notwendigkeit von Richtwerten, um die Fortschritte bei der Herbeiführung einer ausgewogeneren geografischen Vertretung zu messen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, in einem gesonderten und eigenständigen Bericht, den die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung behandeln wird, Informationen über diese Fragen vorzulegen, namentlich über Abschnitt IV Ziffer 8 der Resolution 55/258;

30. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in künftigen Berichten über die Personalstruktur des Sekretariats das Ausmaß der Unterrepräsentierung von Mitgliedstaaten zu analysieren;

31. *erkennt an*, dass der Einsatz von Galaxy im Prozess der Rekrutierung von Bediensteten der Vereinten Nationen positive Auswirkungen auf die Herbeiführung einer ausgewogeneren geografischen Verteilung zwischen den Mitgliedstaaten haben soll;

32. *wiederholt ihr* in Abschnitt X Ziffer 3 der Resolution 55/258 an den Generalsekretär gerichtetes *Ersuchen*, sich verstärkt um die Verbesserung der Personalstruktur des Sekretariats zu bemühen, indem er für eine breite und ausgewogene geografische Verteilung der Bediensteten in allen Hauptabteilungen Sorge trägt;

33. *ersucht* den Generalsekretär, von den Leitern der entsprechenden Hauptabteilungen Rechenschaft über die Durchführung der Personal-Aktionspläne zu verlangen und sicherzustellen, dass sie ihrerseits die ausgewogene geografische Vertretung gebührend berücksichtigen, wenn sie Bewerber auf den von den zentralen Überprüfungsgremien gebilligten Listen oder auf den Reservelisten in Betracht ziehen, und der Generalversammlung jährlich über die Fortschritte der Hauptabteilungen bei der Umsetzung ihrer jeweiligen Personal-Aktionspläne Bericht zu erstatten;

34. *bekräftigt* die Politik, Zeitpersonal einzusetzen, um Bedienstete auf längerem Krankheitsurlaub oder Mutterschaftsurlaub zu ersetzen oder wichtige Arbeiten zu übernehmen, die auf Grund unbesetzter Stellen nicht von den regulären Bediensteten durchgeführt werden können;

35. *ersucht* den Generalsekretär, über die Aufgaben, die einschlägigen operativen Faktoren und die Häufigkeit des Einsatzes von Zeitbediensteten, die im Höheren Dienst und darüber für weniger als ein Jahr unter Serie 100 der Personalordnung der Vereinten Nationen eingestellt werden, sowie über die Auswirkungen auf Ernennungen auf Planstellen im Sekretariat Bericht zu erstatten;

36. *bittet* den Generalsekretär, die Aufnahme der Frage der ausgewogenen geografischen Vertretung in den Sekretariaten des Systems der Vereinten Nationen in die Tagesordnung des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

37. *erklärt erneut*, dass im Einklang mit ihren Resolutionen 41/206 A vom 11. Dezember 1986, 53/221 und 55/258 kein Dienstposten, auch nicht in den höchsten Rangebenen, als ausschließliches Reservat eines bestimmten Mitgliedstaats oder einer bestimmten Gruppe von Staaten angesehen werden darf, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass in der Regel kein Angehöriger eines Mitgliedstaats die Nachfolge eines Angehörigen desselben Staates in einer herausgehobenen Position antritt, und dass herausgehobene Positionen nicht das Monopol von Staatsangehörigen eines Staates oder einer Gruppe von Staaten sind, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

38. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung in den herausgehobenen und führenden Rangebenen des Sekretariats eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, insbesondere der auf diesen Rangebenen unzureichend vertretenen Mitgliedstaaten, namentlich der nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Staaten, vor allem der Entwicklungsländer, und in alle künftigen Berichte über die Personalstruktur des Sekretariats auch weiterhin diesbezügliche sachdienliche Informationen aufzunehmen;

39. *wiederholt ihr Ersuchen* in Abschnitt XIV Ziffer 2 der Resolution 55/258, in der auf die Resolution 53/221 hingewiesen wurde, einschließlich der Bekräftigung des Ziels der Geschlechterparität bis zum Jahr 2000 in allen Besoldungsgruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf der Ebene D-1 und darüber, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 der Charta sowie unter Berücksichtigung dessen, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere aus Ent-

wicklungs- und Transformationsländern, nach wie vor nicht repräsentiert oder unterrepräsentiert sind;

40. *verweist erneut* auf Abschnitt III.C Ziffer 8 der Resolution 51/226, in der sie den Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck nahe legte, die Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zur Erhöhung des Frauenanteils im Höheren Dienst, insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, zu unterstützen, indem sie regelmäßig und in größerer Zahl weibliche Bewerber namhaft machen und indem sie Frauen ermutigen, sich um Stellen im Sekretariat der Vereinten Nationen und in den Sonderorganisationen zu bewerben;

41. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte der anhaltenden Besorgnis über die Unterrepräsentierung der Frauen in den Vereinten Nationen, vor allem in den herausgehobenen Positionen, die Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Geschlechterparität umfassend zu überprüfen und dabei unter anderem auch die den Fortschritt beeinträchtigenden Faktoren zu berücksichtigen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung Vorschläge zur Verbesserung der Vertretung der Frauen vorzulegen, vor allem in Büros, in denen Frauen unterrepräsentiert sind;

42. *erklärt erneut*, dass das Programm der einzelstaatlichen Auswahlwettbewerbe ein nützliches Mittel zur Auswahl der fähigsten Kandidaten aus ungenügend vertretenen Mitgliedstaaten darstellt, und ersucht den Generalsekretär, für diese Mitgliedstaaten auch künftig solche Auswahlwettbewerbe für die der geografischen Verteilung unterliegenden Dienstposten der Besoldungsgruppe P-2 und erforderlichenfalls der Besoldungsgruppe P-3 abzuhalten;

43. *bekräftigt außerdem* die Politik, wonach Ernennungen auf Dienstposten der Besoldungsgruppe P-3 in der Regel über Auswahlwettbewerbe zu erfolgen haben;

44. *stellt fest*, dass der Ablauf eines einzelstaatlichen Auswahlwettbewerbs vom Ende der Bewerbungsfrist bis zur Aufnahme des erfolgreichen Kandidaten in die Reserveliste insgesamt ein Jahr oder mehr in Anspruch nimmt, und ersucht den Generalsekretär, diese Zeitspanne maßgeblich zu verringern und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

45. *verweist* auf Ziffer 39 der Resolution 57/300 vom 20. Dezember 2002 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Aufstieg vom Allgemeinen Dienst in den Höheren Dienst gemäß den Beschlüssen der beschlussfassenden Organe erfolgt;

46. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem geringen Anteil der Bediensteten unter 35 Jahren und ersucht den Generalsekretär, die Faktoren zu untersuchen, die einer Auswahl jüngerer Personen im Weg stehen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung entsprechend Bericht zu erstatten;

Mobilität

47. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, einen internationalen öffentlichen Dienst zu schaffen, der sich durch mehr Flexibilität, vielseitigere Qualifikationen, höhere Mobilität und größere Erfahrung auszeichnet;

48. *verweist* auf Abschnitt V der Resolution 55/258;

49. *hebt* in diesem Zusammenhang *hervor*, dass der Generalsekretär bei der Durchführung der Mobilitätspolitik sicherstellen soll,

a) dass sich die Mobilität nicht nachteilig auf die Kontinuität und Qualität der Dienstleistungen, das institutionelle Gedächtnis und die Kapazität der Organisation auswirkt;

b) dass sie nicht dazu führt, dass frei gewordene Stellen umgeschichtet oder gestrichen werden;

c) dass sie sich positiv auf die Besetzung der gegenwärtig hohen Zahl freier Stellen an einigen Dienstorten und in einigen Regionalkommissionen der Vereinten Nationen auswirkt;

d) dass ein klarer Unterschied zwischen der Mobilität innerhalb eines Dienstortes und der Mobilität zwischen verschiedenen Dienstorten besteht und dass letztere ein wichtigerer Faktor für die Laufbahnentwicklung sein sollte;

e) dass in allen Kategorien des Höheren Dienstes und darüber die Mobilität gefördert wird;

50. *erkennt an*, dass die Mobilität unterstützt werden muss, indem größere Anstrengungen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen an den verschiedenen Dienstorten unternommen werden;

51. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, nach Bedarf den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Sekretariat und den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen über die Mobilität für alle Personalkategorien zu beschleunigen;

52. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Mobilität nicht als Mittel zur Nötigung der Bediensteten genutzt wird;

53. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Frage der Mobilität genau zu verfolgen und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung Vorschläge zur Lösung etwaiger Probleme vorzulegen, die aus der erhöhten Mobilität des Personals entstehen könnten;

Leistungsmanagement und Laufbahnentwicklung

54. *anerkennt und würdigt* die bisher erzielten Ergebnisse bei der Festlegung und Bekanntmachung der Werte der Organisation sowie der Kern- und Managementkompetenzen, den er-

weiterten Schulungs- und Personalentwicklungsprogrammen und einem überarbeiteten Leistungsmanagementsystem als Schritte in Richtung auf die Förderung der Laufbahnentwicklung der Bediensteten;

55. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um ein faires, ausgewogenes, transparentes und messbares Leistungsmanagementsystem für alle Bediensteten zu schaffen, und legt dem Generalsekretär nahe, weiter an der Entwicklung einer ergebnisorientierten Kultur zu arbeiten, in der hervorragende Leistungen belohnt werden;

56. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Verbesserung eines umfassenden und systematischen Laufbahnentwicklungssystems der Organisation zu verwirklichen, namentlich auf dem Gebiet des Leistungsbeurteilungssystems, der Schulungsmaßnahmen und der Auswahlwettbewerbe, um auf diese Weise zu gewährleisten, dass Kompetenz und hervorragende Leistungen Anerkennung finden, und die ständige berufliche Weiterentwicklung der Bediensteten auf allen Ebenen zu erleichtern, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten;

57. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge dafür vorzulegen, wie der potenzielle Beitrag der Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen zur Entwicklung einer gemeinsamen Organisationskultur und zur Stärkung der Managementqualifikationen und -kompetenzen in vollem Umfang genutzt werden kann;

Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge

58. *bekräftigt* Abschnitt III Ziffer 2 der Resolution 55/258 und *ersucht* den Generalsekretär erneut, zur möglichst baldigen Behandlung durch die Generalversammlung endgültige und konkrete Vorschläge über neue Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge vorzulegen und dabei die Unterschiede zwischen den bestehenden und den vorgeschlagenen Dienstverhältnissen zu erläutern, und *ersucht* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit die gegenwärtigen Regelungen im Einklang mit den bestehenden Mandaten beizubehalten;

III

Delegation von Befugnissen und Rechenschaftspflicht

1. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung von Maßnahmen, die die Delegation von Befugnissen an die Programmleiter betreffen, die in Abschnitt IV der Resolution 53/221 und Abschnitt VII der Resolution 55/258 festgelegten Grundsätze und Politiken strikt einzuhalten;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle zwei Jahre über die Fortschritte bei der Umsetzung der Bestimmungen in

Abschnitt IV der Resolution 53/221 und Abschnitt VII der Resolution 55/258 Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Rahmen des umfassenden Berichts über die Durchführung der Reform des Personalmanagements über die Anwendung der Bestimmung 104.14 b) der Personalordnung Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, rasch neue Verwaltungsanweisungen über die Umsetzung von Abschnitt VII Ziffer 8 der Resolution 55/258 fertigzustellen und herauszugeben;

IV

Überwachungskapazität im Bereich Personalmanagement

1. *schließt sich* dem Konzept des Generalsekretärs für den Aufbau einer robusteren Überwachungskapazität im Bereich Personalmanagement *an*;

2. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Beratenden Ausschusses, im Rahmen seiner Überprüfung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 diese Angelegenheit erneut zu behandeln⁵⁰;

3. *hebt hervor*, wie wichtig die Überwachung der Politiken, Leitlinien und Verfahrensweisen des Bereichs Personalmanagement ist, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Bereich im Einklang mit Abschnitt IV Ziffer 7 der Resolution 55/258 bei der Rekrutierung das vorgesehene Vorauswahlverfahren zur Ermittlung der am besten qualifizierten Bewerber durchführt, den Aufbau eines umfassenden Überwachungssystems fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

V

Berater und Einzelauftragnehmer

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵¹;

2. *bekräftigt*, dass Berater keine Aufgaben wahrnehmen dürfen, die Bediensteten der Organisation obliegen, und auch keinerlei Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Außenvertretung und keine Aufsichtsfunktionen ausüben dürfen;

3. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär davon Abstand nehmen soll, Berater für Aufgaben einzusetzen, die für Planstellen vorgesehen sind, und dass Berater nur in strikter Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und nur in den Bereichen eingestellt werden sollen, in denen die Organisation nicht über den nötigen Sachverstand verfügt;

⁵⁰ Siehe A/57/469, Ziffer 15.

⁵¹ A/57/310.

4. *erklärt außerdem erneut*, dass der Generalsekretär erforderlichenfalls Vorschläge zur Schaffung von Planstellen in den Bereichen vorlegen soll, in denen Berater häufig für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr eingestellt werden, und dass er der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht erstatten soll;

5. *bekräftigt* die in Abschnitt VIII Ziffer 11 der Resolution 53/221 enthaltenen Leitlinien, Grundsätze und Stellungnahmen;

6. *nimmt Kenntnis* von der in Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlung⁴⁸;

7. *schließt sich* der Empfehlung des Programm- und Koordinierungsausschusses auf seiner zweiundvierzigsten Tagung *an*, dass der Generalsekretär verstärkte Anstrengungen unternehmen soll, um die geografische Ausgewogenheit bei den qualifizierten Beratern und Einzelauftragnehmern sicherzustellen⁵²;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ab ihrer neunundfünfzigsten Tagung alle zwei Jahre über den Einsatz von Beratern und Einzelauftragnehmern im Sekretariat und in den Regionalkommissionen und über Faktoren, die dazu beigetragen haben, Bericht zu erstatten, samt Statistiken für jedes Jahr des zweijährigen Berichtszeitraums und Informationen über ihre Aufgaben;

VI

Beschäftigung von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand

1. *bekräftigt* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen über die Beschäftigung von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand in den Ziffern 10, 11, 13 und 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸;

2. *ersucht* den Generalsekretär, nur dann auf die Beschäftigung von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand zurückzugreifen, wenn die operativen Erfordernisse der Organisation von dem vorhandenen Personal nicht erfüllt werden können;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die Beschäftigung von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand keine nachteiligen Auswirkungen auf die Laufbahnplanung und die Mobilität anderer Bediensteter der Vereinten Nationen hat;

4. *betont*, dass ehemalige Bedienstete im Ruhestand nur ausnahmsweise eingestellt werden sollen, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, freie Stellen auf der Führungs- und Leitungsebene über den üblichen Personalauswahlprozess zu besetzen;

⁵² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/57/16), Ziffer 45.

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Beschäftigung von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand Bericht zu erstatten, so auch über die Kriterien für die Auswahl von Bediensteten in der Laufbahngruppe des Höheren Dienstes, die Anzahl von Bediensteten, die für mehr als zwei Jahre eingestellt wurden, sowie die Anzahl von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand auf Dienstposten, die den Entscheidungsprozess beeinflussen, insbesondere auf dem Gebiet der Rekrutierung und Beförderung im Sekretariat und im Feld, sowie über Fälle, in denen ehemalige Bedienstete im Ruhestand mit der Vertretung der Organisation vor zwischenstaatlichen Organen beauftragt wurden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 5 dieses Abschnitts genannten Bericht Informationen über Erhöhungen der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz aufzunehmen, die bei den Dienstposten in den Sprachendiensten erwartet werden;

7. *rät* dem Generalsekretär davon *ab*, ehemalige Bedienstete im Ruhestand für die Vorstellung von Berichten in zwischenstaatlichen Organen heranzuziehen;

VII

Vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses⁵³ und beschließt, dass es zur vorrangigen Verwirklichung der Verjüngung des Sekretariats nicht erforderlich ist, die auf 60 Jahre festgelegte vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst weiter abzuändern;

2. *bekräftigt*, dass die Weiterbeschäftigung über die vorgeschriebene Altersgrenze hinaus nur entsprechend den in Artikel 9.5 des Personalstatuts vorgesehenen Ausnahmen erfolgen darf, und ersucht den Generalsekretär, alle zwei Jahre über die genehmigten Ausnahmen und ihre Umstände Bericht zu erstatten;

VIII

Besetzung von Stellen mit Bediensteten des Exekutivbüros des Generalsekretärs

billigt, angesichts der besonderen Umstände, den Vorschlag in dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁴, hebt jedoch gleichzeitig hervor, dass der Prozess transparent sein und mit dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen im Einklang stehen muss, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Bedarf über die Handhabung dieses Prozesses Bericht zu erstatten;

⁵³ A/56/846.

⁵⁴ Siehe A/56/816.

IX

Personalstruktur des Sekretariats

1. *nimmt Kenntnis* von der Studie, die das Sekretariat entsprechend dem Ersuchen in Abschnitt X Ziffer 4 der Resolution 55/258 erstellt hat, und beschließt, sich auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung erneut mit diesem Thema zu befassen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, wie in Resolution 42/220 A vom 21. Dezember 1987 gebilligt, die der geografischen Verteilung unterliegenden Dienstposten, deren Gesamtzahl sich derzeit auf 2.700 beläuft, in vollem Umfang zu besetzen und eine Studie zu erstellen, die eine umfassende Bewertung des Systems der geografischen Verteilung sowie eine Bewertung der Fragen im Zusammenhang mit möglichen Veränderungen der Anzahl der Stellen, die dem System der geografischen Verteilung unterliegen, enthält, eingedenk des Artikels 101 der Charta und der Effizienz und Wirksamkeit der Organisation;

3. *wiederholt ihr* in Abschnitt IV Ziffer 8 der Resolution 55/258 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär, so bald wie möglich ein Programm zu entwickeln und konkrete Ziele zu setzen, um eine ausgewogene geografische Vertretung aller nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten zu erreichen, eingedenk der Notwendigkeit, mehr Bedienstete aus Mitgliedstaaten einzustellen, deren Anteil unter dem Mittelwert ihres Soll-Stellenrahmens liegt;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Anzahl der im Sekretariat nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten möglicherweise zunehmen wird, wie aus den vom Sekretariat vorgelegten Statistiken über die Anzahl der im Zeitraum 2003 bis 2007 in den Ruhestand tretenden Bediensteten hervorgeht;

5. *ersucht* den Generalsekretär, Anstrengungen zu unternehmen, um eine Zunahme der Anzahl der unterrepräsentierten Mitgliedstaaten zu vermeiden, indem er im Rekrutierungs- und Auswahlprozess der ausgewogenen geografischen Verteilung gebührend Rechnung trägt, eingedenk der voraussichtlich hohen Zahl in den Ruhestand tretender Bediensteter;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den Anteil der Posten der Eingangsstufe in den Besoldungsgruppen P-1 bis P-3 nicht für Haushaltszwecke zu verringern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, zu Informationszwecken in den künftigen Bericht über die Personalstruktur des Sekretariats Statistiken über die Personalstruktur des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen, des einzelstaatlichen Personals und des Projektpersonals aufzunehmen, die unter anderem auch Angaben über Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Besoldungsgruppe enthalten;

X

Konsultationen zwischen Personal und Leitung

wiederholt ihr in Abschnitt XI Ziffer 4 der Resolution 53/221 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär, im Einklang mit Abschnitt VIII des Personalstatuts und der Personalordnung und ihrer Resolution 35/213 vom 17. Dezember 1980 die Auffassungen der Personalvertreter zu berücksichtigen;

XI

Änderungen der Personalordnung

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁵.

RESOLUTION 57/306

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 15. April 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/604/Add.1, Ziffer 10)⁵⁶.

57/306. Untersuchung der sexuellen Ausbeutung von Flüchtlingen durch Mitarbeiter von Hilfsorganisationen in Westafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 14 der Resolution 1400 (2002) des Sicherheitsrats vom 28. März 2002 und Ziffer 10 der Ratsresolution 1460 (2003) vom 30. Januar 2003,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung der sexuellen Ausbeutung von Flüchtlingen durch Mitarbeiter von Hilfsorganisationen in Westafrika⁵⁷,

in Anerkennung der wichtigen Rolle und Verantwortung, die den Mitarbeitern humanitärer Organisationen und dem Personal von Friedenssicherungseinsätzen beim Schutz und bei der Unterstützung gefährdeter Bevölkerungsgruppen, insbesondere Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, zukommt, und mit dem Ausdruck ihres Dankes für die wertvolle Arbeit, die die überwiegende Mehrheit dieses Personals in dieser Hinsicht leistet,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Vorfälle von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch gegenüber gefährdeten Bevölkerungsgruppen, insbesondere Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Westafrika und anderswo,

⁵⁵ A/56/227 und A/57/126.

⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁷ Siehe A/57/465.

hervorhebend, dass alle Mitarbeiter von humanitären Organisationen und Friedenssicherungseinsätzen den höchsten Ansprüchen in Bezug auf ihr Verhalten und ihre Rechenschaftspflicht gerecht werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung der sexuellen Ausbeutung von Flüchtlingen durch Mitarbeiter von Hilfsorganisationen in Westafrika⁵⁷;

2. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass die Bedingungen in den Flüchtlingslagern und -gemeinden die Flüchtlinge, insbesondere Frauen und Kinder, der Gefahr sexueller Ausbeutung und anderer Formen der Ausbeutung aussetzen können;

3. *verurteilt* jegliche Ausbeutung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, insbesondere ihre sexuelle Ausbeutung, und fordert, dass diejenigen, die für solche beklagenswerten Handlungen verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden;

4. *betont* die Notwendigkeit, in humanitären Krisensituationen ein Umfeld zu schaffen, das von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch frei ist, unter anderem indem die Aufgabe der Verhütung und Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs in die Schutz- und Hilfsfunktionen aller Mitarbeiter von humanitären Organisationen und Friedenssicherungseinsätzen integriert wird;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Aktionsplan⁵⁸, den die vom Ständigen interinstitutionellen Ausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisen ausgearbeitet hat, und legt allen zuständigen Einrichtungen nahe, diesen Plan auf wirksame und geeignete Weise umzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die von dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinen Durchführungspartnern, dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuss und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze des Sekretariats der Vereinten Nationen auf die Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste hin ergriffenen Abhilfe- und Präventivmaßnahmen gegebenenfalls auf alle Friedenssicherungsmissionen, Flüchtlingslager, flüchtlingsbezogenen Einsätze und sonstigen humanitären Missionen ausgedehnt werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste hin sicherzustellen, dass in allen Friedenssicherungs- und humanitären Missionen der Vereinten Nationen klare und einheitliche Verfahren für die unparteiische Meldung und Untersuchung von Fällen sexueller Ausbeutung und damit zusammenhängender Straftaten vorhanden sind;

8. *legt* allen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen und nicht-staatlichen Organisationen *nahe*, in ihre Verhaltenskodexe die konkreten Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen aufzunehmen, wenn es darum geht, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch zu verhüten und auf geeignete Weise dagegen vorzugehen, sowie angemessene Disziplinarverfahren zu beschließen, um etwaige Verstöße dieser Art zu bestrafen;

9. *erkennt an*, dass die Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und die truppenstellenden Länder im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs gemeinsam dafür verantwortlich sind, zu gewährleisten, dass alle ihre Mitarbeiter für sexuelle Ausbeutung und damit zusammenhängende Straftaten zur Rechenschaft gezogen werden, die sie als Angehörige humanitärer Missionen oder von Friedenssicherungseinsätzen begangen haben;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auf die Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste hin alters- und geschlechtsunabhängige Daten über die Untersuchung von Fällen sexueller Ausbeutung und damit zusammenhängender Straftaten durch Mitarbeiter humanitärer Organisationen oder Friedenssicherungspersonal sowie über alle daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu führen;

11. *erinnert* an ihren Beschluss, die Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste unter den entsprechenden Punkten ihrer Tagesordnung zu behandeln;

12. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung der Maßnahmen gemäß dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste die Durchführung dieser Resolution ebenso zügig voranzutreiben, unter anderem indem er so schnell wie möglich sein Bulletin über sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch herausgibt, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, samt Informationen über etwaige neu zutage getretene Fälle sexueller Ausbeutung und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen.

RESOLUTION 57/307

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 15. April 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/768, Ziffer 7)⁵⁹.

57/307. Rechtspflege im Sekretariat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001,

⁵⁸ Ebd., Anhang I.

⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

in der Erkenntnis, dass ein transparentes, unparteiisches und wirksames System der Rechtspflege eine notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung einer fairen und gerechten Behandlung der Bediensteten der Vereinten Nationen und wichtig für den Erfolg der Personalreform in der Organisation ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Rechtspflege im Sekretariat⁶⁰,

sowie nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Reform der Rechtspflege im System der Vereinten Nationen: Optionen für höhere Berufungsinstanzen"⁶¹ sowie der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs beziehungsweise des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁶²,

ferner nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³ und des Schreibens des Präsidenten des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁶⁴,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass kontinuierliche Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Rechtspflege bei den Vereinten Nationen strengsten Normen genügt,

sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen ein vorbildlicher Arbeitgeber sind,

1. *betont*, dass dringend eine wirksame und zügige Rechtspflege bei den Vereinten Nationen sichergestellt werden muss, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der ausschlaggebende Gesichtspunkt im System der Rechtspflege bei den Vereinten Nationen ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität sowie die Grundsätze der Fairness und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens sind;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die in ihrer Resolution 55/258 angeforderten einschlägigen Berichte auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung nicht vorgelegt wurden und dass sie darüber hinaus verspätet zur Behandlung auf ihrer laufenden Tagung herausgegeben wurden;

3. *bedauert*, dass das derzeitige System der Rechtspflege im Sekretariat nach wie vor langsam, umständlich und teuer ist;

4. *bedauert außerdem* die gravierenden Verzögerungen bei den Beschwerdeverfahren und ersucht den Generalsekretär,

dafür zu sorgen, dass die Leiter der Hauptabteilungen oder Programme, deren Entscheidung angefochten wurde, in allen Phasen der internen Rechtspflege voll kooperieren und ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, Schritte zu unternehmen, um die Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen zu gewährleisten und das Sekretariat des Gerichts von dem Bereich Rechtsangelegenheiten zu trennen, die Möglichkeit der finanziellen Unabhängigkeit des Gerichts zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Rechtspflege im Sekretariat⁶⁰, dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Reform der Rechtspflege im System der Vereinten Nationen: Optionen für höhere Berufungsinstanzen"⁶¹, den diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs beziehungsweise des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁶² und dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³;

7. *schließt sich* der Empfehlung in Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses an;

8. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, das Amt für interne Aufsichtsdienste zu ersuchen, eine Managementüberprüfung des Beschwerdeverfahrens durchzuführen, und schließt sich in dieser Hinsicht den Bemerkungen und Empfehlungen in den Ziffern 6 und 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses an;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter gebührender Berücksichtigung der Feststellungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste einen Bericht zur Behandlung vorzulegen, der Möglichkeiten zur Stärkung der Rechtspflege durch die Gewährleistung ihrer Transparenz und der Fairness für die Bediensteten der Organisation aufzeigt;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, in seinen Bericht Maßnahmen zur Verkürzung der für die Erledigung von Fällen erforderlichen Zeit aufzunehmen, darunter auch die Festsetzung von Fristen in allen Phasen des Verfahrens;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste in seinem Bericht nicht nur auf die Verfahren und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Beirat für Beschwerden eingeht, sondern auch auf diejenigen im Zusammenhang mit der Gruppe von Rechtsbeiständen, der Gruppe Verwaltungsrecht und den Sekretariaten des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden und des Gemeinsamen Disziplinarausschusses sowie auf ihren Einfluss auf die Rechtspflege und ihren Beitrag dazu;

⁶⁰ A/56/800.

⁶¹ Siehe A/57/441.

⁶² Siehe A/57/441/Add.1.

⁶³ A/57/736.

⁶⁴ A/C.5/57/25.

12. *begrüßt* die Schaffung der Stelle einer Ombudsperson zur Stärkung der informellen Mechanismen zur Beilegung von Konflikten;

13. *begrüßt außerdem* die Veranstaltung von Kursen zur juristischen Grundausbildung neuer Mitglieder des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden und des Gemeinsamen Disziplinausschusses und legt dem Generalsekretär nahe, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen, ohne dass zusätzliche Auswirkungen auf den Haushalt entstehen;

14. *stimmt* mit der Empfehlung in Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses *überein*, das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen durch eine Änderung seines Statuts zu stärken, die verlangt, dass Bewerber für das Gericht auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts oder des entsprechenden innerstaatlichen Rechts ihres eigenen Landes rechtserfahren sind, und beschließt, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Beschluss zu dieser Angelegenheit zu fassen;

15. *stellt fest*, dass die Bediensteten des Sekretariats der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zwei unterschiedlichen Systemen der Rechtspflege unterliegen, und er sucht in diesem Zusammenhang die Gemeinsame Inspektionsgruppe, unter Berücksichtigung der Informationen in den Ziffern 39 bis 42 des Berichts des Generalsekretärs⁶⁰ weiter zu untersuchen, inwieweit die Statuten des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen und des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation harmonisiert werden können, damit die Generalversammlung diese Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung behandeln kann;

16. *ersucht* den Generalsekretär, eingehender zu analysieren, welche Auswirkungen es hat, wenn dafür gesorgt wird, dass die Leiter der Organisationen bei der Ausarbeitung umfassender Rechtsschutzversicherungsprogramme zur Deckung der Kosten für die rechtliche Beratung und Vertretung von Bediensteten mit den Personalvereinigungen zusammenarbeiten, mit dem Ziel, die Gleichstellung aller Bediensteten in Streitverfahren sowie den größtmöglichen Zugang der Bediensteten zur Rechtspflege zu gewährleisten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Gruppe von Rechtsbeiständen nach Bedarf zu stärken und dabei den vom Amt für interne Aufsichtsdienste vorzulegenden Bericht über die Managementüberprüfung zu berücksichtigen;

18. *bekräftigt*, dass Bedienstete, die in gemeinsame Gremien zum Zweck der Rechtspflege ernannt wurden, in dienstlicher Eigenschaft tätig sind und eine für die Vereinten Nationen wertvolle Funktion erfüllen;

19. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, dafür zu sorgen, dass Bedienstete, die in gemeinsame Gremien des internen Systems der Rechtspflege ernannt wurden, genügend Zeit erhalten, um neben ihren fachlichen Verantwortlichkeiten ihre Aufgaben in

diesen Gremien zu erfüllen, namentlich indem die Arbeit innerhalb ihrer jeweiligen Dienststelle umgeschichtet wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Benehmen mit der Ombudsperson und Personalvertretern detaillierte Vorschläge zur Rolle und zur Tätigkeit der Gruppe für Diskriminierungsklagen und andere Beschwerden zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Jahresbericht über die Rechtspflege im Sekretariat Statistiken über die Erledigung von Fällen sowie Informationen über die Tätigkeit der Gruppe von Rechtsbeiständen aufzunehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Mitgliedstaaten auf Anfrage ein Druckexemplar des Jahresberichts der Gruppe von Rechtsbeiständen zuzuleiten;

23. *ersucht* das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen, der Generalversammlung einen umfassenden Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

24. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, eine eindeutige Verbindung zwischen der Rechtspflege und der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht im Sekretariat der Vereinten Nationen herzustellen, wenn der Organisation durch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Verluste auf Grund von Unregelmäßigkeiten im Managementbereich entstehen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, mit Vorrang ein wirksames System der persönlichen Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu erarbeiten, um finanzielle Verluste beizutreiben, die der Organisation durch Unregelmäßigkeiten im Managementbereich, unrechtmäßige Handlungen oder grobe Fahrlässigkeit seitens Bediensteter des Sekretariats der Vereinten Nationen, die zu Urteilen des Verwaltungsgerichts führen, entstanden sind, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, rasch eine Verwaltungsanweisung über die Durchführung von Abschnitt XI Ziffer 9 der Resolution 55/258 der Generalversammlung fertigzustellen und zu erlassen;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig sicherzustellen, dass alle Entscheidungen, die sich auf den Status der Bediensteten auswirken, den betreffenden Bediensteten mitgeteilt werden;

28. *beschließt*, die Bestimmung 110.4 a) der Personalordnung wie folgt zu ändern: "Disziplinarverfahren gegen einen Bediensteten dürfen nur dann angestrengt werden, wenn er schriftlich über die Anschuldigungen unterrichtet wurde sowie über sein Recht, auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand zu seiner Verteidigung heranzuziehen, und ihm hinreichend Gelegenheit gegeben wurde, auf die Anschuldigungen zu antwor-

ten", und die Bestimmungen 210.1 b) und 310.1 d) entsprechend abzuändern;

29. *beschließt außerdem*, die Bestimmung 111.2 i) der Personalordnung wie folgt zu ändern: "Bedienstete können sich auf ihre Kosten von einem Rechtsbeistand vertreten lassen, der der Gruppe in ihrem Namen ihre Beschwerde vorträgt";

30. *beschließt*, den Punkt "Rechtspflege bei den Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/310

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/649/Add.2, Ziffer 16)⁶⁵.

57/310. Gehalt und Altersruhegeld des Generalsekretärs und Gehalt und ruhegehaltfähige Bezüge des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

1. *macht sich* die in Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶ enthaltene Empfehlung betreffend das Gehalt und das Altersruhegeld des Generalsekretärs *zu eigen*;

2. *macht sich außerdem* die in Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltene Empfehlung betreffend das Gehalt und die ruhegehaltfähigen Bezüge des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *zu eigen*;

3. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2003 die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Änderung von Anhang I Ziffer 1 des Personalstatuts der Vereinten Nationen;

4. *ersucht* den Beratenden Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung Vorschläge vorzulegen, die darauf gerichtet sind, die Bedingungen und Verfahren in Bezug auf das Gehalt und das Altersruhegeld des Generalsekretärs sowie das Gehalt und die ruhegehaltfähigen Bezüge des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu formalisieren.

⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁶ A/57/7/Add.25. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

Anlage

Änderung von Anhang I Ziffer 1 des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Der letzte Satz der Ziffer 1 "Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 erhält der Administrator ein Bruttogehalt von 175.344 US-Dollar pro Jahr" ist zu streichen.

RESOLUTION 57/311

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/649/Add.2, Ziffer 16)⁶⁷.

57/311. Finanzlage des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 57/580 vom 20. Dezember 2002,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzlage des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau⁶⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Instituts⁷⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁸ und den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁷⁰;

3. *bedauert*, dass die Ernennung eines Direktors des Instituts, eine Stelle der Rangstufe D-2, noch nicht erfolgt ist, was die Funktionsfähigkeit des Instituts einschränkt;

4. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, umgehend einen am Amtssitz des Instituts in der Dominikanischen Republik ansässigen Direktor der Rangstufe D-2 zu ernennen und anschließend die Arbeitsgruppe zur künftigen Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts für die Förderung der Frau über die Ernennung zu unterrichten;

5. *genehmigt* die Freigabe des gemäß Beschluss 57/580 der Generalversammlung in dem außerordentlichen Reserve-

⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁸ A/57/797.

⁶⁹ A/57/7/Add.27. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

⁷⁰ Siehe A/56/907.

fonds für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zurückgestellten Zusatzbetrags von 250.000 US-Dollar für die Fortsetzung der Kerntätigkeiten des Instituts im Jahr 2003 und beschließt, den Betrag von 250.000 Dollar für diesen Zweck zuzuweisen;

6. *verweist* auf ihre Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 und betont in diesem Zusammenhang, dass der außerordentliche Reservefonds nicht dazu bestimmt ist, wiederholt zur Programmfinanzierung herangezogen zu werden;

7. *ersucht* das Institut, der Generalversammlung ein Jahr nach der Ernennung eines Direktors über sein Arbeitsprogramm und über die Umsetzung der in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung weiter über die Finanzlage des Instituts Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/312

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/649/Add.2, Ziffer 16)⁷¹.

57/312. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO für den Zweijahreszeitraum 2004-2005

Die Generalversammlung

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO für den Zweijahreszeitraum 2004-2005⁷² und macht sich die diesbezüglichen Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ zu eigen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Entwurf des Programmhaushaltsplans für das Zentrum für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 Dokumentationsdienste in arabischer und chinesischer Sprache für die Gemeinsame Beratungsgruppe des Internationalen Handelszentrums UNCTAD/WTO vorzusehen;

3. *verweist* auf ihren Beschluss 57/572 vom 20. Dezember 2002 und ersucht den Generalsekretär, Konsultationen mit dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/WTO und der Welthandelsorganisation im Hinblick auf eine gemeinsame Überprüfung der Verwaltungsregelungen für das Zentrum ein-

⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷² A/57/761.

⁷³ Siehe A/57/7/Add.26. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.

zuleiten und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

4. *bekräftigt* Ziffer 30 ihrer Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001.

RESOLUTION 57/313

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/604/Add.2, Ziffer 7)⁷⁴.

57/313. Managementüberprüfung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999 sowie alle ihre weiteren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/253 vom 24. Dezember 2001 und 57/300 vom 20. Dezember 2002,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 55/488 vom 7. September 2001,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Managementüberprüfung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁷⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁷⁵;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung und das Management des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte Bericht zu erstatten und dabei soweit angezeigt den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste sowie den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, um den der Generalsekretär in Maßnahme 5 seines Berichts "Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen" ersucht hatte⁷⁶, zu berücksichtigen;

3. *beschließt*, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung die Frage der Verwaltung und des Managements des Amtes des Hohen Kommissars im Rahmen ihrer Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 sowie die in Resolution 57/300, insbesondere in den Ziffern 6, 8, 9 und 10, angeschnittenen, für die Arbeitsweise des Amtes relevanten Fragen im Rahmen der Verfahren, die sie für

⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷⁵ A/57/488.

⁷⁶ Siehe A/57/387 und Corr.1, Ziffer 58.

die Behandlung des Zwischenberichts des Generalsekretärs über die Durchführung der in der genannten Resolution erwo-genen Reformmaßnahmen festlegt, erneut zu behandeln.

RESOLUTION 57/314

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)⁷⁷.

57/314. Verwaltung der Regelungen für kontingenteigene Ausrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 54/19 A vom 29. Oktober 1999 und 54/19 B vom 15. Juni 2000, 55/238 vom 23. Dezember 2000, Ziffer 12 der Resolution 55/271 vom 14. Juni 2001 und die Resolutionen 55/274 vom 14. Juni 2001 und 56/241 vom 24. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 55/452 vom 23. Dezember 2000, die Post-"Phase V"-Arbeitsgruppe einzu-berufen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/274 vom 14. Juni 2001, in der der Generalsekretär ersucht wurde, im Jahr 2004 für einen Zeitraum von mindestens zehn Arbeitstagen eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe von Sachverständigen einzuberufen, die den Auftrag hat, eine dreijährliche Überprüfung der Kostenerstattungsätze für kontingenteigene Ausrüstung und logistische Selbstversorgung, einschließlich Sanitätsdiensten, durchzuführen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁷⁸ über die Bearbeitung von Ansprüchen aus bereitgestellter Ausrüstung und logistischer Selbstversorgung in Friedenssicherungsmissionen, über die Reform der Verfahren für die Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung und Truppenkosten an die Mitgliedstaaten, und über die praktischen Aspekte der Leasingvereinbarungen mit und ohne Instandhaltungsleistungen und der Vereinbarungen über logistische Selbstversorgung, sowie nach Behandlung des Abschnitts im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹ über die Verwaltung der Regelungen für kontingenteigene Ausrüstung,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁷⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in den Ziffern 60 bis 76 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹ über die Verwaltung der Regelungen für kontingenteigene Ausrüstung;

3. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Friedenssicherungseinsätze mit größtmöglicher Effizienz und Wirksamkeit durchzuführen, und dass die Verzögerungen bei der Bearbeitung der Kostenerstattungen an die Länder, die Truppen und Ausrüstung stellen, auf ein Mindestmaß reduziert werden müssen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Verzögerungen und Ungewissheiten bei der Kostenerstattung für Truppen und kontingenteigene Ausrüstung an die truppenstellenden Länder sich nachteilig auf die Fähigkeit der derzeitigen und möglichen künftigen truppenstellenden Länder auswirken, sich wirksam an den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu beteiligen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass alle Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge zu allen Friedenssicherungseinsätzen vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen entrichten müssen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht vorzulegen, der unter anderem die Bemerkungen des Beratenden Ausschusses berücksichtigt und auf den bislang gewonnenen Erfahrungen gründet, und der Arbeitsgruppe für Kostenerstattungen für kontingenteigene Ausrüstung auf ihrer im Februar 2004 anstehenden Tagung Vorschläge für eventuelle Änderungen des derzeitigen Berichterstattungszyklus vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf der Grundlage der Empfehlungen der Arbeitsgruppe einen umfassenden Bericht über Fragen vorzulegen, die eine Beschlussfassung der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung erfordern würden.

RESOLUTION 57/315

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)⁸⁰.

57/315. Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung einer strategischen Materialreserve,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve⁸¹

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

⁷⁸ A/C.5/56/44, A/56/939 und A/57/397.

⁷⁹ A/57/772.

⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸¹ A/57/751.

und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸¹;
2. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸² *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
3. *beschließt*, die Geltungsdauer der Mittelbewilligung in ihrer Resolution 56/292 bis zum 30. Juni 2004 zu verlängern;
4. *verweist* auf Ziffer 2 ihrer Resolution 56/292 und ersucht den Generalsekretär, die Beschaffungsstatistiken in künftige Berichte aufzunehmen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auch auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung weiter gesonderte Berichte über die Einrichtung der strategischen Materialreserve sowie über den Haushalt und den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) vorzulegen.

RESOLUTION 57/316

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)⁸³.

57/316. Leistungen bei Tod oder Invalidität

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilungen des Generalsekretärs über Leistungen bei Tod oder Invalidität⁸⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von den Mitteilungen des Generalsekretärs über Leistungen bei Tod oder Invalidität⁸⁴;
2. *beschließt*, dass die Informationen über die Leistungen bei Tod oder Invalidität in Zukunft in den Überblick des allgemeinen Berichts über Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden.

⁸² A/57/772/Add.9, Ziffern 28-35.

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁴ A/C.5/56/41 und A/C.5/57/37.

⁸⁵ A/57/772, Ziffern 137 und 138.

RESOLUTION 57/317

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)⁸⁶.

57/317. Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen⁸⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/217 vom 23. Dezember 1992 über die Einrichtung des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen sowie ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994 und 51/218 E vom 17. Juni 1997,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 über die Einbeziehung der Schweiz und Timor-Lestes in den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu dem Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen per 31. Dezember 2002⁸⁹;
2. *schließt sich* der Empfehlung im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰ *an* und ersucht den Generalsekretär, für ihre vollständige Umsetzung zu sorgen;
3. *beschließt*, den über die genehmigte Höhe des Fonds von 150 Millionen US-Dollar hinausgehenden Betrag von 33.250.000 Dollar auf den Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 anzurechnen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, die Höhe des Fonds zu überprüfen, sobald die strategische Materialreserve und die

⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁷ A/57/798.

⁸⁸ A/57/772, Ziffer 17; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Fifth Committee*, 52. Sitzung (A/C.5/57/SR.52) und Korrigendum.

⁸⁹ ST/ADM/SER.B/600.

⁹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Fifth Committee*, 52. Sitzung (A/C.5/57/SR.52) und Korrigendum.

Ermächtigung zur Eingehung von Verpflichtungen im Vorgriff auf die Mandatserteilung vollständig eingerichtet sind, und der Generalversammlung auf dem zweiten Teil ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/318

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)⁹¹.

57/318. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 56/241 vom 24. Dezember 2001 und 56/293 vom 27. Juni 2002, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995 sowie die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs "Übersicht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Haushaltsvollzug im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 und Haushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004"⁹², seines Berichts über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002⁹³, seines Berichts über den Sonderhaushalt während des Zeitraums vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004⁹⁴ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵,

sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Erfahrung mit örtlichen Ermittlern⁹⁶ und über die durchgängige Integration der Gleichstellungsperspektive in die friedenssichernden Tätigkeiten⁹⁷ sowie der genannten Berichte des Beratenden Ausschusses, speziell der Ziffern 86 bis 95 des ersten Berichts⁹⁸ betreffend örtliche Ermittler und Rechnungsprüfer sowie Ziffer 31 des zweiten Berichts⁹⁹ betreffend die durchgängige Integration der Gleichstellungsperspektive in die friedenssichernden Tätigkeiten,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution durch den Sicherheitsrat reagieren und rasch einen Friedenssicherungseinsatz dislozieren können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

eingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen den Mandaten, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts¹⁰⁰;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Erfahrung mit örtlichen Ermittlern⁹⁶;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die durchgängige Integration der Gleichstellungsperspektive in die friedenssichernden Tätigkeiten⁹⁷;

4. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

5. *bekräftigt*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt umfassend begründet werden muss;

6. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den entsprechenden Ziffern der Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹ *zu eigen*;

7. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vom 7. Juni 1996 bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

8. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Feld-

⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹² A/57/723.

⁹³ A/57/725.

⁹⁴ A/57/732.

⁹⁵ A/57/772 und A/57/776.

⁹⁶ A/57/494.

⁹⁷ A/57/731.

⁹⁸ A/57/772.

⁹⁹ A/57/776.

¹⁰⁰ A/57/725 und A/57/732.

¹⁰¹ A/57/772, Ziffern 86-95, und A/57/776, Ziffern 30 und 31.

missionen unter strikter Einhaltung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

9. *erklärt außerdem erneut*, dass jede Delegation von Befugnissen an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Feldmissionen die volle Rechenschaftspflicht der Programmleiter erfordert;

10. *bekräftigt* Ziffer 15 ihrer Resolution 56/293 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen sowie über die Kriterien vorzulegen, die für die Rekrutierung auf alle Stellen im Rahmen des Sonderhaushalts, insbesondere diejenigen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, angewandt werden, eingedenk dessen, dass das System des Soll-Stellenrahmens gegenwärtig nicht auf die aus dem Sonderhaushalt finanzierten Stellen angewandt wird;

11. *bedauert*, dass die D-2-Stelle für die Steuerung des Wandels nach wie vor nicht besetzt ist und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, sie so bald wie möglich zu besetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Höhe des Sonderhaushalts regelmäßig zu überprüfen und dabei die Anzahl, die Größe und die Komplexität der Friedenssicherungseinsätze zu berücksichtigen;

13. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, die Umsetzung der von der Generalversammlung gebilligten Empfehlungen des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze und der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen¹⁰² zu überprüfen, um die Auswirkungen der seit der Billigung des Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Managementreform zu bewerten, und der Versammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung die in ihren Resolutionen 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/241 und 56/293 sowie in dieser Resolution gebilligten bestehenden Stellen zu überprüfen, um festzustellen, ob sie gerechtfertigt sind, unter Berücksichtigung der derzeit vom Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste durchgeführten Evaluierung der Auswirkungen der jüngsten Umstrukturierung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze auf ihre Leistungen bei der zentralen Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze;

15. *billigt* die Schaffung von acht Stellen (zwei P-4- und vier P-3-Stellen sowie zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes) in der Abteilung Disziplinaruntersuchungen des Amtes für in-

terne Aufsichtsdienste, die gleichmäßig zwischen den Regionalzentren in Wien und Nairobi aufzuteilen sind, und beschließt, diese Stellen und Funktionen im Rahmen des nächsten Haushaltsplans des Sonderhaushalts zu überprüfen und dabei das jeweilige Arbeitspensum und den Tätigkeitsumfang zu berücksichtigen;

16. *billigt außerdem* die Schaffung einer P-3-Stelle sowie einer Zeitpersonal-Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) in der Verwaltungsstelle des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

17. *billigt ferner* die Übertragung von 27 Stellen für örtliche Rechnungsprüfer und Assistenten aus den Haushalten der Friedenssicherungseinsätze in den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt; diese Rechnungsprüfer und Assistenten sind bedarfsgerecht einzusetzen, wobei ihre Besoldungsgruppe aus dem Haushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹⁰³ beizubehalten sowie zu berücksichtigen ist, dass bei jeder Anpassung oder Beendigung des Mandats einer Mission auch die Anzahl der Rechnungsprüferstellen entsprechend anzupassen oder zu streichen ist;

18. *beschließt*, dass alle aus dem Sonderhaushalt finanzierten Stellen, die unbesetzt bleiben, und alle neuen Stellen, die zwölf Monate nach ihrer Einrichtung nicht besetzt sind, in dem nachfolgenden Haushaltsantrag erneut begründet werden müssen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieses Beschlusses Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, in den nächsten Bericht über den Sonderhaushalt Einzelheiten über Höherstufungen und gegebenenfalls über Zurückstufungen von Stellen sowie über die Aufschlüsselung der Ernennungen auf höher eingestufte Stellen in den beiden vorangegangenen Jahren nach internen und externen Bewerbern aufzunehmen, und diese Daten in der Folge jährlich vorzulegen;

20. *beschließt*, dass die für die Stellen eines Gleichstellungsberaters rekrutierte Person für alle operativen Unterstützungstätigkeiten und alle damit verbundenen Tätigkeiten verantwortlich ist, die sich auf die Durchführung der jeweiligen Mandate der verschiedenen Friedenssicherungseinsätze auf dem Gebiet der durchgängigen Integration der Gleichstellungsperspektive beziehen, einschließlich der Tätigkeiten, die mit dem Feldbetrieb der jeweiligen Friedenssicherungsmission zusammenhängen;

21. *erklärt*, dass das Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung die zuständige Stelle für die durchgängige Integration der Gleichstellungsperspektive in die Vereinten Nationen insgesamt ist und dass ihr die Ausarbeitung der Grundsatzpolitik entsprechend dem von den zwischen-

¹⁰² Siehe A/55/977.

¹⁰³ Siehe A/57/723, Tabelle 1.

staatlichen Organen erteilten Mandat obliegt, und ersucht in diesem Zusammenhang die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, einen tragfähigen, wirksamen Mechanismus für die enge Koordinierung mit der Sonderberaterin zu schaffen, der sicherstellen soll, dass alle Aktionspläne zur durchgängigen Integration der Gleichstellungsperspektive in die Friedenssicherungseinsätze mit den bestehenden Mandaten im Einklang stehen;

22. *unterstreicht*, dass die Einsetzung eines Gleichstellungsberaters in der Gruppe Beste Verfahrensweisen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze keinen von den anderen Hauptabteilungen zu übernehmenden Präzedenzfall darstellt und nicht automatisch zur Schaffung einer Gruppe Gleichstellung in der Hauptabteilung führen soll, und unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, dass es nicht zu Überschneidungen mit den an anderer Stelle im Sekretariat bereits vorhandenen Funktionen und Kapazitäten kommt;

23. *beschließt*, die Schaffung und die Besoldungsgruppe der Stellen des Gleichstellungsberaters im Kontext von Ziffer 14 zu überprüfen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, über das Amt für interne Aufsichtsdienste, der Generalversammlung auf ihrer wieder aufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung über die von den regionalen Ermittlern bearbeiteten Fälle Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, in der Abteilung Überwachung, Evaluierung und Managementberatung des Amtes für interne Aufsichtsdienste versuchsweise eine P-4-Stelle für Aufsichtsaufgaben in Bezug auf die militärischen Aspekte von Friedenssicherungseinsätzen einzurichten, und beschließt außerdem, den in Ziffer 70 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁹⁹ genannten Betrag für Beratungsdienste, die von drei Sachverständigen sechs Monate lang erbracht werden sollten, nicht zu genehmigen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Haushaltsvoranschlags für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 über die Durchführung dieses Beschlusses und seine Auswirkungen Bericht zu erstatten;

27. *stimmt* mit der Bemerkung des Beratenden Ausschusses in Ziffer 51 seines Berichts⁹⁹ überein, dass der Begriff "Inspektorat" oder "Generalinspektor" die beabsichtigte Verwendung der in Ziffer 43 des Berichts des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004⁹⁴ beantragten Mittel für Beratungsdienste nicht angemessen wiedergibt und daher nicht benutzt werden soll;

28. *ersucht* den Generalsekretär, über die Verbindung zwischen den in den Ziffern 43 und 62 seines Berichts⁹⁴ erbrachten Vorschlägen Bericht zu erstatten, und beschließt, diese Frage im Rahmen der Behandlung des Haushaltsvoranschlags

für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 zu prüfen;

29. *beschließt*, die in Ziffer 115 des Berichts des Generalsekretärs⁹⁴ beantragten Mittel nicht zu genehmigen und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Haushaltsantrags für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 eine umfassende Begründung für die Einrichtung dieser Stellen vorzulegen;

30. *genehmigt* den Schulungshaushalt der Abteilung Militär in der vom Generalsekretär beantragten Höhe¹⁰⁴;

31. *bedauert* es, dass der Generalsekretär dem Ersuchen in Ziffer 17 ihrer Resolution 56/293 nicht nachgekommen ist, in seinen Bericht einen Anhang mit Informationen über den Stand der Umsetzung der einschlägigen verabschiedeten Empfehlungen des Beratenden Ausschusses und anderer Aufsichtsorgane aufzunehmen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

32. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002⁹³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

33. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 112.075.800 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004, namentlich 702 weiter bestehende und 41 neue befristete Stellen und den damit verbundenen stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

Finanzierung des Mittelbedarfs für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

34. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und die weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 8.532.250 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 anzurechnen;

b) die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 517.100 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode sind den Guthaben aus dem in Buchstabe a) genannten Betrag hinzuzurechnen;

c) der über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2002

¹⁰⁴ A/57/732, Abschnitt II.A.4 und Ziffern 40-46.

abgelaufene Finanzperiode hinausgehende Betrag von 33.250.000 Dollar ist auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 anzurechnen;

d) der Restbetrag von 70.293.550 Dollar wird anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 aufgeteilt;

e) die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 15.320.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 sind auf den in Buchstabe d) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

RESOLUTION 57/319

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)¹⁰⁵.

57/319. Durchführbarkeit der Konsolidierung der Konten der verschiedenen Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 10 ihrer Resolution 56/293 vom 27. Juni 2002,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführbarkeit der Konsolidierung der Konten der verschiedenen Friedenssicherungseinsätze¹⁰⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁶ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷;

2. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage bis zum zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung zurückzustellen und ersucht den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht vorzulegen und dabei die auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen, aufgeworfenen Fragen und erbetenen Informationen zu berücksichtigen sowie eine Simulation der vorgeschlagenen Optionen aufzunehmen.

RESOLUTION 57/320

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)¹⁰⁸.

57/320. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sowie ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/289 vom 27. Juni 2002,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen¹⁰⁹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁰,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars des vorhandenen Geräts ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) bereitgestellt hat;

2. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹⁰⁹;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹¹ an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht über eine umfassende Prüfung der Vorteile, die die vom Beratenden Ausschuss empfohlene Einrichtung eines globalen Beschaffungszentrums für alle Friedenssicherungsmissionen in Brindisi bieten würde, auch aufzuführen, welche Vorteile es hätte, alle aus dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt finanzierten Stellen sowie die nicht stellenbezogenen Mittel, die der Logistik-Abteilung am Amtssitz zugeordnet sind, und die mit Kommunikations- und informationstechnischen Diensten für Friedenssicherungsmissionen zusammenhängenden Stellen und Mittel ebenfalls nach Brindisi zu verlagern;

¹⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁶ A/57/746.

¹⁰⁷ A/57/772, Ziffern 20-28.

¹⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁹ A/57/670 und Corr.1, A/57/671 und A/57/723.

¹¹⁰ A/57/772 und Add.9.

¹¹¹ Siehe A/57/772/Add.9.

5. *erklärt erneut*, dass vorrangig ein wirksames Inventarführungssystem angewandt werden muss, insbesondere bei Friedenssicherungseinsätzen mit hohem Inventarwert;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹¹²;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

7. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 22.208.100 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004;

Finanzierung der Kostenvoranschläge

8. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und die weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 702.800 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 zu verrechnen;

9. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 13.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode zu dem Guthaben aus dem in Ziffer 8 genannten Betrag hinzugerechnet werden;

10. *beschließt ferner*, den Restbetrag von 21.505.300 Dollar zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

11. *beschließt*, die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.258.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf den in Ziffer 10 genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

12. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 57/321

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)¹¹³.

¹¹² A/57/671.

¹¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

57/321. Überprüfung der Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Staaten

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Überprüfung der Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Staaten¹¹⁴,

1. *beschließt*, die Arbeitsgruppe über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingent-eigene Ausrüstung um die Prüfung der in dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁴ vorgeschlagenen Methodik zu ersuchen;

2. *ersucht* die Arbeitsgruppe, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Ergebnisse ihrer Überprüfung Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/322

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)¹¹⁵.

57/322. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Politik und Verfahren der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze für die Rekrutierung internationaler Zivilbediensteter für Feldmissionen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Politik und Verfahren der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze für die Rekrutierung internationaler Zivilbediensteter für Feldmissionen¹¹⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹¹⁶;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über das Amt für interne Aufsichtsdienste eine Kontrollprüfung der Politik und Verfahren für die Rekrutierung internationaler Zivilbediensteter für Feldmissionen vorzunehmen und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

¹¹⁴ A/57/774.

¹¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹⁶ A/56/202.

RESOLUTION 57/323

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)¹¹⁷.

57/323. Abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen

Die Generalversammlung

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen zum 30. Juni 2002¹¹⁸ und über die Finanzierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit¹¹⁹, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola¹²⁰, der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan¹²¹, der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia¹²², der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda¹²³ und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik¹²⁴ sowie dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁵;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 30. Juni 2003 50 Prozent der zum 30. Juni 2002 zur Gutschrift an die Mitgliedstaaten verfügbaren Nettobarmittel in Höhe von 84.446.000 US-Dollar auf der Grundlage des bei der letzten Veranlagung für die Missionen geltenden Beitragsschlüssels an die Mitgliedstaaten zu erstatten;

3. *beschließt*, die Erstattung der restlichen 50 Prozent der zur Gutschrift an die Mitgliedstaaten verfügbaren Nettobarmittel in Höhe von 84.446.000 Dollar auf der Grundlage des bei der letzten Veranlagung für die Missionen geltenden Beitragsschlüssels in Bezug auf die Restmittel der folgenden Missionen bis zum 31. März 2004 zurückzustellen: Mission der Vereinten Nationen in Haiti, Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika und Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador, Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen, Schutztruppe der Vereinten Nationen, Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und Hauptquartier der Friedenstruppen der Vereinten Nationen,

¹¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹⁸ A/57/789.

¹¹⁹ A/57/793.

¹²⁰ A/57/796.

¹²¹ A/57/792.

¹²² A/57/794.

¹²³ A/57/791.

¹²⁴ A/57/795.

¹²⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Fifth Committee*, 52. Sitzung (A/C.5/57/SR.52) und Korrigendum.

Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und Zivilpolizeiunterstützungsgruppe, Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola, Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda, Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan, Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit und Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia, unter Berücksichtigung der allgemeinen Finanzlage der Vereinten Nationen und der Tatsache, dass veranlagte Beiträge für die Friedenssicherung in Höhe von 1,4 Milliarden Dollar zum 31. März 2003 noch ausstanden;

4. *beschließt außerdem*, Artikel 5.5 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen in Bezug auf die Verbindlichkeiten und die Restmittel der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala, der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik, der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II, der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik angesichts der Barmittelknappheit dieser Missionen auszusetzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht und Vorschläge darüber vorzulegen, wie in der Frage von Beträgen zu verfahren ist, die Mitgliedstaaten aus abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen geschuldet werden, die ein Netto-Kassendefizit aufweisen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Verfügung über die Vermögenswerte der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan¹²⁶, der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda¹²⁷ und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik¹²⁸;

7. *genehmigt* die Schenkung von Vermögenswerten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda mit einem Inventarwert von insgesamt 12.581.000 Dollar und einem Restwert von 2.401.300 Dollar an die Regierung Ruandas;

8. *genehmigt außerdem* die Schenkung von Vermögenswerten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda mit einem Inventarwert von insgesamt 79.200 Dollar und einem Restwert von 53.400 Dollar an die Sanitätseinheit eines Mitgliedstaats;

¹²⁶ A/57/89.

¹²⁷ A/57/753.

¹²⁸ A/57/631.

9. *beschließt*, den in Ziffer 5 erbetenen aktualisierten Bericht über die Finanzlage abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" zu prüfen.

RESOLUTION 57/324

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/837, Ziffer 8)¹²⁹.

57/324. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹³⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1451 (2002) vom 17. Dezember 2002,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/294 vom 27. Juni 2002,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 25,7 Millionen US-Dollar, was

etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *nimmt Kenntnis* von der Feststellung in Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³², schließt sich den übrigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollinhaltliche Umsetzung sicherzustellen, unbeschadet einer künftigen Erörterung und Beschlussfassung bezüglich des Vorschlags zur Schaffung der Stelle eines Stellvertretenden Kommandeurs und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, die drei in Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹³² genannten Stellen im Allgemeinen Dienst für einen Zeitraum von höchstens einem

¹²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³⁰ A/57/668, A/57/688 und A/57/723.

¹³¹ A/57/772 und Add.7.

¹³² Siehe A/57/772/Add.7.

Jahr zu besetzen, und bittet ihn, diesen Antrag im Zusammenhang mit dem Haushaltsantrag für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 mit einer umfassenden Begründung erneut einzureichen;

11. *bittet* den Generalsekretär, seinen Antrag auf Höherstufung der Stelle des Verwaltungsleiters im Zusammenhang mit dem Haushaltsantrag für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 mit einer umfassenden Begründung erneut einzureichen;

12. *beschließt*, die unbesetzte Stelle eines Fahrers (Felddienst) im Büro des Kommandeurs der Truppe zu streichen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

15. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Durchführung von Ziffer 10 ihrer Resolution 56/294 unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die sich aus der Verlegung des Hauptquartiers der Truppe von Damaskus nach Camp Faouar ergeben haben;

16. *begrißt* die Bemerkung des Generalsekretärs in Ziffer 17 seines Berichts¹³³, dass alle noch offenen Fragen zufriedenstellend gelöst wurden, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Dialog zwischen Personal und Leitung im Einklang mit den in allen Friedenssicherungsmissionen vorhandenen Mechanismen fortgeführt werden muss;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Modernisierungsprogramms die volle Achtung der einschlägigen Mandate der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands zu gewährleisten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

18. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹³⁴;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

19. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 41.812.200 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 40.009.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 1.380.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 422.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

20. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 41.812.200 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2004¹³⁵ zu einem monatlichen Satz von 3.484.350 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

21. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 1.318.100 Dollar zu einem monatlichen Satz von 109.842 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 982.100 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 311.000 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 25.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

22. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.488.400 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

¹³³ Siehe A/57/688.

¹³⁴ A/57/668.

¹³⁵ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

23. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.488.400 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 22 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

24. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 200.800 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 22 und 23 genannten Betrag hinzuzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

25. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/325

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 135 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/829, Ziffer 12)¹³⁶:

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kongo, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretania, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Ko-

rea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Venezuela, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

57/325. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹³⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1461 (2003) vom 30. Januar 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/214 B vom 27. Juni 2002,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001 und 56/214 B,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Hö-

¹³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Marokko (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

¹³⁷ A/57/662 und Corr.1, A/57/663 und A/57/723.

¹³⁸ A/57/772 und Add.6.

he von 108,3 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundzwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A und 56/214 B nicht befolgt hat;

4. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A und 56/214 B genauestens befolgen soll;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass Bediensteten mit befristeten Verträgen ohne klare oder detaillierte legislative Grundlage Zulagen gezahlt wurden, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass derartige Fälle in Zukunft nicht mehr vorkommen, es sei denn, die Generalversammlung erteilt vorher ausdrücklich ihre Ermächtigung;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

11. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollinhaltliche Umsetzung sicherzustellen, unbeschadet einer künftigen Erörterung und Beschlussfassung bezüglich des Vorschlags zur Schaffung der Stelle eines Stellvertretenden Kommandeurs;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A, Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 A und Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 B voll durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁴⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

16. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den Betrag von 94.055.900 Dollar bereitzustellen, worin der Betrag von 90 Millionen Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 3.105.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 950.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

¹³⁹ Siehe A/57/772/Add.6.

¹⁴⁰ A/57/662 und Corr.1.

Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 94.055.900 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2004¹⁴¹ zu einem monatlichen Satz von 7.837.992 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 4.555.000 Dollar zu einem monatlichen Satz von 379.583 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.799.100 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 699.700 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 56.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

19. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 20.861.900 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 20.861.900 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 398.800 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag hinzu-

rechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/326

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/827, Ziffer 7)¹⁴².

57/326. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo¹⁴³ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/295 vom 27. Juni 2002,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und

¹⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴³ A/57/678, A/57/679 und Corr.1 und A/57/723.

¹⁴⁴ A/57/772 und Add.5.

¹⁴¹ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 105,2 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs-

und Haushaltsfragen¹⁴⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁴⁶;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

12. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo den Betrag von 329.737.100 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 315.518.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 10.887.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 3.331.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt außerdem*, den Betrag von 329.737.100 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2004¹⁴⁷ zu einem monatlichen Satz von 27.478.092 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 22.354.400 Dollar zu einem monatlichen Satz von 1.862.867 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den

¹⁴⁵ Siehe A/57/772/Add.5.

¹⁴⁶ A/57/678.

¹⁴⁷ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 19.704.400 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.453.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 196.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

15. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 63.626.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 63.626.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 15 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 506.200 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 15 und 16 genannten Betrag anzurechnen sind;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/327

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/832, Ziffer 6)¹⁴⁸.

57/327. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor¹⁴⁹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Übergangsverwaltung verlängerte, zuletzt Resolution 1392 (2002) vom 31. Januar 2002, mit der das Mandat bis zum 20. Mai 2002 verlängert wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/296 vom 27. Juni 2002,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1410 (2002) des Sicherheitsrats vom 17. Mai 2002, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor für einen anfänglichen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 20. Mai 2002 einrichtete, und seine spätere Resolution 1480 (2003) vom 19. Mai 2003, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 20. Mai 2004 verlängerte,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor entrichtet worden sind,

¹⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁹ A/57/666, A/57/689 und A/57/723.

¹⁵⁰ A/57/772 und Add.11.

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmision der Vereinten Nationen in Osttimor per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 86,1 Millionen US-Dollar, was etwa 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Übergangsverwaltung und die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die in Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses genannten zusätzlichen Mittel dazu verwendet werden, die Kapazitäten Timor-Lestes im Justizbereich entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung des Landes und im Einklang mit dem Mandat der Mission zu stärken;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

10. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Übergangsverwaltung und der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁵²;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

11. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Unterstützungsmision der Vereinten Nationen in Osttimor den Betrag von 193.337.100 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 185 Millionen Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 6.384.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.953.100 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

12. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 193.337.100 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des Beitragschlüssels für das Jahr 2004¹⁵³ zu einem monatlichen Satz von 16.111.425 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 7.568.200 Dollar zu einem monatlichen Satz von 630.683 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.014.400 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.438.300 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 115.500 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

¹⁵² A/57/666.

¹⁵³ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

¹⁵¹ Siehe A/57/772/Add.11.

14. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung und der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 21.622.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

15. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung und der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 21.622.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 14 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 529.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 14 und 15 genannten Betrag hinzuzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

17. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/328

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/828, Ziffer 6)¹⁵⁴.

¹⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/328. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea¹⁵⁵ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁶,

eingedenk der Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1466 (2003) vom 14. März 2003,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 56/250 B vom 27. Juni 2002,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 30,3 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zweiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-

¹⁵⁵ A/57/672, A/57/673 und A/57/723.

¹⁵⁶ A/57/772 und Add.8 und Add.8/Corr.1.

erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁷ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁵⁸;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

12. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Mission der Verein-

ten Nationen in Äthiopien und Eritrea den Betrag von 196.890.300 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 188,4 Millionen Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 6.501.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.989.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 196.890.300 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2004¹⁵⁹ zu einem monatlichen Satz von 16.407.525 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 5.482.300 Dollar zu einem monatlichen Satz von 456.858 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3,9 Millionen Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.464.700 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 117.600 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

15. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 23.939.300 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 23.939.300 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene

¹⁵⁷ Siehe A/57/772/Add.8 und Corr.1.

¹⁵⁸ A/57/672.

¹⁵⁹ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

Finanzperiode nach dem in Ziffer 15 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 402.200 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 15 und 16 genannten Betrag anzurechnen sind;

18. *betont*, dass kein Friedenssicherungseinsatz durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungseinsätzen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an Friedenssicherungseinsätzen beteiligt ist;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/329

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/830, Ziffer 6)¹⁶⁰.

57/329. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola¹⁶¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶²,

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, von dem Saldo der Mittelbewilligungen von 72.831.000 US-Dollar einen Betrag von 12.458.000 Dollar einzubehalten, um die Kosten noch ausstehender Forderungen von Regierungen zu decken;

2. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/330

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/833, Ziffer 6)¹⁶³.

57/330. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait¹⁶⁴ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁵,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschloss, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 56/297 vom 27. Juni 2002,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

¹⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶¹ A/57/796.

¹⁶² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Fifth Committee*, 52. Sitzung (A/C.5/57/SR.52) und Korrigendum.

¹⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶⁴ A/57/664 und Corr.1, A/57/665, A/57/723 und A/57/811.

¹⁶⁵ A/57/772, Ziffer 6 und A/57/813.

per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 10,2 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* der Regierung Kuwaits *erneut* für ihren Beschluss, ab 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerrstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* der Empfehlung in Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁶ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allge-

meinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Beobachtermission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

12. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁶⁷ und die Behandlung der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 6.443.300 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode auf dem Hauptteil ihrer achtundfünfzigsten Tagung weiter zu erörtern;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushalt der Beobachtermission¹⁶⁸ und der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission¹⁶⁹ für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2003 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 12 Millionen Dollar einzugehen, die aus dem aufgelaufenen Fondssaldo auf dem Sonderkonto der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait zu finanzieren sind;

15. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" den Unterpunkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁶⁷ A/57/665.

¹⁶⁸ A/57/664 und Corr.1.

¹⁶⁹ A/57/811.

¹⁶⁶ A/57/813.

RESOLUTION 57/331

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/834, Ziffer 6)¹⁷⁰.

57/331. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹⁷¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷²,

unter Hinweis auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara eingerichtet hat, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 1485 (2003) vom 30. Mai 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 56/298 vom 27. Juni 2002,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 48,1 Millionen US-Dollar, was etwa 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundzwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷³ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollinhaltliche Umsetzung sicherzustellen, unbeschadet einer künftigen Erörterung und Beschlussfassung bezüglich des Vorschlags zur Schaffung der Stelle eines Stellvertretenden Kommandeurs;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

¹⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷¹ A/57/674, A/57/675 und Corr.1 und A/57/723.

¹⁷² A/57/772 und Add.2.

¹⁷³ Siehe A/57/772/Add.2.

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁷⁴;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

13. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den Betrag von 43.401.000 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 41.529.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 1.433.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 438.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 43.401.000 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2004¹⁷⁵ zu einem monatlichen Satz von 3.616.750 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 3.389.800 Dollar zu einem monatlichen Satz von 282.483 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.041.000 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 322.900 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 25.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

16. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 12.289.500 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Fi-

nanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 12.289.500 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 817.500 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 16 und 17 genannten Betrag anzurechnen sind;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/332

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/838, Ziffer 6)¹⁷⁶.

57/332. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in

¹⁷⁴ A/57/674.

¹⁷⁵ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

¹⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Zypern¹⁷⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1486 (2003) vom 11. Juni 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe für den am 16. Juni 1993 beginnenden Zeitraum und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 56/502 vom 27. Juni 2002,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten¹⁷⁹, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 20,2 Millionen US-Dollar, was etwa 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch

die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁸¹;

¹⁷⁷ A/57/667, A/57/687 und Corr.1 und A/57/723.

¹⁷⁸ A/57/772 und Add.4 und Add.4/Corr.1.

¹⁷⁹ S/1994/647.

¹⁸⁰ Siehe A/57/772/Add.4 und Corr.1.

¹⁸¹ A/57/667.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

12. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von 45.772.600 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 43.798.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 1.511.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 462.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass die Regierung Zyperns ein Drittel der Nettomittelbewilligung, entsprechend 14.567.500 Dollar, und die Regierung Griechenlands den Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch freiwillige Beiträge finanzieren werden;

14. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 24.705.100 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2004¹⁸² zu einem monatlichen Satz von 2.058.758 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 2.070.100 Dollar zu einem monatlichen Satz von 172.508 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.702.300 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 340.500 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 27.300 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

16. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 2.747.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236

und 57/290 A geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 sowie der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 5.381.600 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 2.747.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 38.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 16 und 17 genannten Betrag von 2.747.000 Dollar anzurechnen sind, und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

19. *beschließt ferner*, dass der Regierung Zyperns unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode ein Drittel des Nettobetrags der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiterer Einnahmen in Höhe von 1.781.200 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

20. *beschließt*, dass der Regierung Griechenlands unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode der jeweilige Anteil am Nettobetrag der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von 853.400 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

21. *beschließt außerdem*, dass für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär

¹⁸² Von der Generalversammlung zu verabschieden.

annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/333

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/835, Ziffer 6)¹⁸³.

57/333. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹⁸⁴ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell aufstellen sollte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien beschloss, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1462 (2003) vom 30. Januar 2003,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 56/503 vom 27. Juni 2002,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, da-

mit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 16,4 Millionen US-Dollar, was etwa 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zweiundzwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁶ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, insbesondere in Bezug auf den Lufttransport;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu be-

¹⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸⁴ A/57/676, A/57/677 und A/57/723.

¹⁸⁵ A/57/772 und Add.1.

¹⁸⁶ Siehe A/57/772/Add.1.

mühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

10. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁸⁷;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

11. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den Betrag von 32.092.900 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 30.709.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission, der Betrag von 1.059.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 324.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

12. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 32.092.900 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 sowie des Beitragsschlüssels für das Jahr 2004¹⁸⁸ zu einem monatlichen Satz von 2.674.408 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 2.218.100 Dollar zu einem monatlichen Satz von 184.841 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.960.200 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 238.700 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 19.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

14. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.687.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

15. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.687.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 14 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 137.200 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 14 und 15 genannten Betrag hinzuzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

17. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/334

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/643/Add.1, Ziffer 6)¹⁸⁹.

¹⁸⁷ A/57/676.

¹⁸⁸ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

¹⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/334. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁹⁰, seines Berichts mit einem Überblick über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen¹⁹¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹²,

unter Hinweis auf die Resolution 1035 (1995) des Sicherheitsrats vom 21. Dezember 1995 betreffend die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1423 (2002) vom 12. Juli 2002, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Dezember 2002 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1437 (2002) des Sicherheitsrats vom 11. Oktober 2002, mit der der Rat die Militärbeobachter der Vereinten Nationen ermächtigte, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bis zum 15. Dezember 2002 weiter zu überwachen,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Mission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Beschluss 57/559 vom 20. Dezember 2002,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 59 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitrags-

rückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁹⁰;

8. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 15.020.400 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 gutzuschreiben ist;

9. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 15.020.400 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 8 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

¹⁹⁰ A/57/684.

¹⁹¹ A/57/723.

¹⁹² A/57/772 und A/57/773.

¹⁹³ Siehe A/57/773.

10. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.092.400 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 8 und 9 genannten Betrag hinzuzurechnen sind, und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

11. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/335

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/831, Ziffer 6)¹⁹⁴.

57/335. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo¹⁹⁵ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹⁶,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Kongo-Region beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1417 (2002) vom 14. Juni 2002,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1445 (2002) des Sicherheitsrats vom 4. Dezember 2002, mit der sich der Rat das neue Einsatzkonzept zu eigen machte und die Ausweitung der Mission genehmigte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 sowie die späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission, zuletzt Resolution 56/252 C vom 27. Juni 2002,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII)

¹⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁹⁵ A/57/682, A/57/683 und Add.1 und A/57/723.

¹⁹⁶ A/57/772 und Add.10.

vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 211,9 Millionen US-Dollar, was etwa 17 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass nur sechszwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerrstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs über den Stand des Vertrags über Flugplatzdienste

für die Mission¹⁹⁷ und sieht der weiteren Prüfung dieses Themas durch den Rat der Rechnungsprüfer mit Interesse entgegen;

9. *bekräftigt* die einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 55/232 vom 23. Dezember 2000 und 55/247 vom 12. April 2001;

10. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 und den Beschluss 49/478 A vom 31. März 1995;

11. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, der Generalversammlung auf dem Hauptteil ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen überarbeiteten Entwurf des Haushaltsplans für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 vorzulegen, der den Entwicklungen in der Demokratischen Republik Kongo und den weiteren Beschlüssen des Sicherheitsrats Rechnung trägt¹⁹⁸;

12. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen, mit der Maßgabe, dass der Generalsekretär über ausreichende Mittel zur Bewältigung von Lagerveränderungen am Boden verfügen muss;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, insbesondere in Bezug auf den Lufttransport;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002²⁰⁰;

16. *beschließt*, den während der am 30. Juni 2001 abgelaufenen Finanzperiode veranschlagten, jedoch nicht veranlagten Betrag von 41 Millionen Dollar mit den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 61.173.000 Dollar für

die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode zu verrechnen;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

17. *beschließt außerdem*, bis zur Vorlage des überarbeiteten Entwurfs des Haushaltsplans an die Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo den Betrag von 608.228.150 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 582 Millionen Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 20.083.850 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 6.144.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

18. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, und bis zur Vorlage des überarbeiteten Entwurfs des Haushaltsplans an die Generalversammlung den Betrag von 608.228.150 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2004²⁰¹ zu einem monatlichen Satz von 50.685.679 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 14.599.236 Dollar zu einem monatlichen Satz von 1.216.603 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.710.736 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.525.200 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 363.300 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

20. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 43.158.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution

¹⁹⁷ A/57/756.

¹⁹⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Fifth Committee*, 52. Sitzung (A/C.5/57/SR.52) und Korrigendum.

¹⁹⁹ Siehe A/57/772/Add.10.

²⁰⁰ A/57/682.

²⁰¹ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 43.158.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 448.600 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag anzurechnen sind;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.